

Referentenentwurf

des Bundesministeriums des Innern

Nationale Luftsicherheitsprogramm-Verordnung (NLspV)

A. Problem und Ziel

Nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2320/2002 (ABl. L 97 vom 09.04.2008, S. 72) hat jeder Mitgliedstaat ein nationales Sicherheitsprogramm für die Zivilluftfahrt aufzustellen, anzuwenden und fortzuentwickeln. Das nationale Luftsicherheitsprogramm fasst als Gesamtstrategie alle Regelungen, Maßnahmen und Verfahren zum Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs, insbesondere vor Flugzeugentführungen, Sabotageakten und terroristischen Anschlägen zusammen. Ziel ist es, einen kontinuierlich hohen Sicherheitsstandard in der Zivilluftfahrt entsprechend Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 zu gewährleisten. § 17 Absatz 3 Satz 1 des Luftsicherheitsgesetzes vom 11. Januar 2005 (BGBl. I S. 78) in der Fassung des Ersten Gesetzes zur Änderung des Luftsicherheitsgesetzes vom 23. Februar 2017 (BGBl. I S. 298), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2020 (BGBl. I S. 840), ermächtigt das Bundesministerium des Innern durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr nähere Bestimmungen zur Durchführung der Sicherheitsmaßnahmen nach den §§ 8, 9 und 9a des Luftsicherheitsgesetzes zu erlassen. In den Rechtsverordnungen können nach § 17 Absatz 3 Satz 2 des Luftsicherheitsgesetzes insbesondere Einzelheiten zu den baulichen und technischen Sicherungen, zu den Durchsuchungen von anderen Personen als Fluggästen und mitgeführten Gegenständen sowie der Überprüfung von Fahrzeugen, zu Zulassung, Rezertifizierung und Schulung von Personal und Ausbildern sowie zum Inhalt der Luftsicherheitsprogramme festgelegt werden. Es kann ferner nach § 17 Absatz 3 Satz 3 des Luftsicherheitsgesetzes bestimmt werden, dass das Bundesministerium des Innern von den vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen allgemein oder im Einzelfall Ausnahmen zulassen kann, soweit Sicherheitsbelange dies gestatten.

B. Lösung

Erlass einer Rechtsverordnung, die nähere Bestimmungen zur Durchführung der Sicherheitsmaßnahmen nach den §§ 8, 9 und 9a des Luftsicherheitsgesetzes enthält.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Verpflichtung zur Durchführung der Sicherheitsmaßnahmen ergibt sich unmittelbar aus dem Luftsicherheitsgesetz. Es entstehen keine Haushaltsausgaben.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch das geplante Regelungsvorhaben der Bundesregierung kommt es bei Bürgerinnen und Bürgern zu keiner Änderung des Erfüllungsaufwands.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Das geplante Regelungsvorhaben der Bundesregierung führt für den Normadressaten Wirtschaft zu keiner Änderung des Erfüllungsaufwands.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Das geplante Regelungsvorhaben der Bundesregierung führt für den Normadressaten Verwaltung zu keiner Änderung des Erfüllungsaufwands. Mit dieser neu geschaffenen Verordnung werden lediglich die bereits einheitlich etablierten, aus dem internationalen Recht abgeleiteten Aufgaben der Luftsicherheitsbehörden von Bund und Länder, in einem nationalen Regelwerk niedergelegt. Veränderungen in den Verfahren zur Gewährleistung der Sicherheit in der zivilen Luftfahrt, mit Wirkung auf den Erfüllungsaufwand, entstehen durch diese Gesetzesinitiative nicht.

F. Weitere Kosten

Keine.

Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern

Nationale Luftsicherheitsprogramm-Verordnung

(NLspV)

Vom ...

Das Bundesministerium des Innern verordnet aufgrund des § 17 Absatz 3 des Luftsicherheitsgesetzes, das zuletzt durch Artikel 1 Nummer 19 Buchstabe c des Gesetzes vom 23. Februar 2017 (BGBl. I S. 298) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165), das zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, sowie dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176) und dem Organisationserlass vom 6. Mai 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 131) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr:

A b s c h n i t t 1

A l l g e m e i n e B e s t i m m u n g e n

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt

1. für Flugplatzbetreiber im Sinne von § 8 des Luftsicherheitsgesetzes,
2. für Luftfahrtunternehmen im Sinne von § 9 des Luftsicherheitsgesetzes,
3. für reglementierte Beauftragte, bekannte Versender, Transporteure, andere Stellen nach Ziffer 6.3.1.1. Buchstabe c des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 sowie reglementierte Lieferanten und bekannte Lieferanten im Sinne von § 9a des Luftsicherheitsgesetzes und
4. für Ausbilder im Sinne von Nummer 11.5 in Verbindung mit Nummer 11.2.8. des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Informationssicherheitsmaßnahmen sind Maßnahmen, mit denen der Schutz vor Cyberangriffen im Sinne von Kapitel 1.7. des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 sowie die Erkennung solcher Cyberangriffe, die Reaktion darauf und ihre Bewältigung sichergestellt wird.

(2) Beteiligte an der sicheren Lieferkette sind reglementierte Beauftragte, bekannte Versender, Transporteure, andere Stellen nach Nummer 6.3.1.1. Buchstabe c des Anhangs

der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998, reglementierte Lieferanten und bekannte Lieferanten im Sinne von § 9a Absatz 1 Satz 1 des Luftsicherheitsgesetzes.

§ 3

Einsichtnahme in eingestufte Anlagen

Die Anlagen 3 bis 5 dieser Verordnung sind als Verschlussache VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz eingestuft und werden nicht veröffentlicht. Die zuständige Luftsicherheitsbehörde macht die Anlagen nach Satz 1 auf Antrag dem Antragsteller zugänglich, soweit der Antragsteller gegenüber der jeweiligen Luftsicherheitsbehörde ein berechtigtes Interesse nachweist und zum Zugang zu Verschlussachen nach den Bestimmungen des Geheimschutzes berechtigt ist.

A b s c h n i t t 2

S i c h e r h e i t s m a ß n a h m e n d e r F l u g p l a t z b e t r e i b e r

§ 4

Zugangskontrolle

(1) Die Beschränkung des Zugangs zu Sicherheitsbereichen eines Flughafens durch ein elektronisches System auf jeweils eine einzelne Person nach Nummer 1.2.2.5 Buchstabe a) des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 gilt nicht für Zugangspunkte, die ausschließlich von Personen genutzt werden, die Aufgaben der Gefahrenabwehr wahrnehmen, insbesondere Aufgaben der Polizeibehörden, Luftsicherheitsbehörden und des Zoll. Die Anforderungen nach Nummer 1.2.2.4 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 bleiben unberührt.

(2) Für begleitete Personen in Sicherheitsbereichen nach Nummer 1.2.7.2 in Verbindung mit Nummer 1.2.7.3 Buchstabe c des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 gilt, dass grundsätzlich drei Personen durch eine vom Flugplatzbetreiber als Begleitpersonal ermächtigte Person begleitet werden dürfen. Abweichende Regelungen können im Luftsicherheitsprogramm oder im Einzelfall von der Luftsicherheitsbehörde auf der Grundlage einer Risikobewertung zugelassen werden.

§ 5

Kontrolle von anderen Personen als Fluggästen und mitgeführten Gegenständen

(1) Für die Kontrolle von weiterfliegenden Flugbesatzungen gelten die Bestimmungen der Nummern 4.1.2 und 4.1.3 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 entsprechend, soweit sie während ihres Transit- oder Transferaufenthaltes die sensiblen Teile der Sicherheitsbereiche des Flugplatzes nicht verlassen.

(2) Ausnahmen von der Luftsicherheitskontrolle nach den Nummern 1.3.2.3 und 1.4.4.3 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 gelten für die in Anlage 3 Ziffer 1 genannten Personengruppen. Weitere Ausnahmen von der Luftsicherheitskontrolle kann die zuständige Luftsicherheitsbehörde nach den Vorgaben in den Ziffern 2, 7 und 8 der Anlage 3 zulassen. Der Flugplatzbetreiber hat der zuständigen

Luftsicherheitsbehörde mindestens einmal jährlich eine Aufstellung der nach Maßgabe von Anlage 3 von der Kontrolle freigestellten Personen zu übergeben.

(3) Einzelheiten zu den Kontrollmethoden des Flugplatzbetreibers nach Nummer 1.3 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Nummer 5 des Luftsicherheitsgesetzes sind Anlage 4 zu entnehmen.

§ 6

Überprüfung von Fahrzeugen

Ausnahmen von der Überprüfung von Fahrzeugen nach Nummer 1.4.4 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 richten sich nach Anlage 3.

§ 7

Überwachung, Bestreifung und andere physische Kontrollen

Der Flugplatzbetreiber hat Sicherheitsmaßnahmen nach Nummer 1.5 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 auf der Grundlage einer von ihm vorab vorzunehmenden Risikobewertung durchzuführen, die Bestandteil seines Luftsicherheitsprogramms ist. Die zuständige Luftsicherheitsbehörde kann Vorgaben für die Sicherheitsmaßnahmen nach Satz 1 erteilen und nimmt dafür eine eigene Risikobewertung vor.

§ 8

Informationssicherheitsmaßnahmen

Einzelheiten zur Verpflichtung der Flugplatzbetreiber, ihre für Zivilluftfahrtzwecke genutzten kritischen Informations- und kommunikationstechnischen Systeme und Daten nach Nummer 1.7 in Verbindung mit Nummer 1.0.6 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 durch Informationssicherheitsmaßnahmen zu schützen, sind Anlage 2 Abschnitt 1 zu entnehmen.

§ 9

Notfallplan

Der Flugplatzbetreiber hat einen Notfallplan zu erstellen, der mindestens die Sicherheitsmaßnahmen im eigenen Zuständigkeitsbereich beinhaltet, die im Falle einer Gefahren- oder Bedrohungslage, insbesondere bei Flugzeugentführungen, Sabotageakten, terroristischen Anschlägen, Cyberangriffen auf kritische Informations- und Kommunikationssysteme sowie des Verdachts des Vorhandenseins oder des Auffindens eines verbotenen Gegenstandes im Sinne von § 11 Absatz 1 des Luftsicherheitsgesetzes oder des unbefugten Zugangs zur Luftseite oder in Sicherheitsbereiche durchzuführen sind.

§ 10

Interne Qualitätssicherung

Flugplatzbetreiber haben mindestens jährlich Maßnahmen zur internen Qualitätssicherung nach Artikel 12 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 durchzuführen. Dabei ist die Einhaltung aller im Sicherheitsprogramm nach § 13 beschriebenen Sicherheitsmaßnahmen zu prüfen. Die Ergebnisse der internen Qualitätssicherung sind zu dokumentieren und auf Verlangen der zuständigen Luftsicherheitsbehörde vorzulegen.

§ 11

Besondere Sicherheitsverfahren oder Ausnahmen

Einzelheiten zu den besonderen Sicherheitsverfahren oder Ausnahmen, die die zuständige Luftsicherheitsbehörde für den Schutz und die Sicherheit luftseitiger Bereiche von Flughäfen nach den Voraussetzungen in Nummer 1.0.3 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 erlauben kann, sind Anlage 1 zu entnehmen.

§ 12

Alternative Sicherheitsmaßnahmen

Die zuständige Luftsicherheitsbehörde genehmigt alternative Sicherheitsmaßnahmen nach Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EG) 300/2008 in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 1254/2009 und § 8 Absatz 2 des Luftsicherheitsgesetzes auf der Grundlage einer ortsbezogenen Risikobewertung nach den Vorgaben der hierzu zu erlassenden allgemeinen Verwaltungsvorschrift. Der Flugplatzbetreiber hat der zuständigen Luftsicherheitsbehörde Informationen zu den örtlichen Gegebenheiten zur Verfügung zu stellen und an der Erstellung der Risikobewertung mitzuwirken. Die Luftsicherheitsbehörde erstellt die Risikobewertung anhand der Regelungen der hierzu zu erlassenden allgemeinen Verwaltungsvorschrift.

§ 13

Luftsicherheitsprogramm des Flugplatzbetreibers

(1) Das Luftsicherheitsprogramm des Flugplatzbetreibers hat mindestens folgende Angaben und Beschreibungen zu enthalten:

1. Angaben zur Aufbau- und Ablauforganisation des Flugplatzes, einschließlich der personellen Verantwortlichkeiten,
2. Angaben zur Größe und zum Betriebsumfang des Flugplatzes,
3. eine Beschreibung und Plan-Darstellung der Abgrenzung zwischen Land- und Luftseite, der Sicherheitsbereiche und der sensiblen Teile von Sicherheitsbereichen sowie gegebenenfalls abgegrenzter Bereiche,
4. Angaben über Fluggast-, Gepäck- und Frachtabfertigungseinrichtungen,
5. Angaben über die für den Betrieb des Flugplatzes erforderlichen Einrichtungen und Ausrüstungen,

6. Angaben zur baulichen und technischen Sicherung und zur Durchführung der personellen Sicherungs- und Schutzmaßnahmen des Flugplatzes, einschließlich der Luftfahrzeugabstellbereiche,
7. eine Risikobewertung zur Festlegung der Sicherheitsmaßnahmen des Flugplatzbetreibers,
8. eine Beschreibung der Sicherheitsmaßnahmen zur Überwachung, Bestreifung und anderen physischen Kontrollen nach § 7,
9. eine Beschreibung der verwendeten Luftsicherheitsausrüstung im Sinne von § 10a Absatz 1 des Luftsicherheitsgesetzes,
10. Angaben zu den Informationssicherheitsmaßnahmen des Flugplatzes nach § 8,
11. eine Ausweisordnung und eine Verfahrensbeschreibung für Zugangskontrollen, für Kontrollmethoden zur Kontrolle von anderen Personen als Fluggästen und mitgeführten Gegenständen, für die Überprüfung von Fahrzeugen sowie eine Beschreibung der Maßnahmen zur Einhaltung der Anforderungen des Kapitels 1.6 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 zum Mitführen und zur Lagerung von verbotenen Gegenständen in Sicherheitsbereichen,
12. Angaben zur Gewährleistung der Einstellungs-, Schulungs- und Fortbildungsvorgaben für das Personal im Bereich des Flugplatzbetreibers nach Kapitel 11 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 und der Luftsicherheits-Schulungsverordnung,
13. eine Beschreibung der Maßnahmen zur Sensibilisierung der Mitarbeiter und Förderung der Sicherheitskultur gemäß Nummer 11.1.11 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998,
14. gegebenenfalls eine Beschreibung der besonderen Sicherheitsverfahren oder Ausnahmen für den Schutz und die Sicherheit luftseitiger Bereiche von Flugplätzen nach § 11,
15. gegebenenfalls eine Beschreibung der alternativen Sicherheitsmaßnahmen nach § 12,
16. Verfahrensbeschreibungen zur Durchführung der Kontrollen, Aufbau- und Ablauforganisation, zu Kontrollmethoden, zu Kontrollkonzepten und besonderen Kontrollverfahren von Flughafenlieferungen in den Sicherheitsbereich nach Kapitel 9 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 sowie Kapitel 9 des Anhangs des Durchführungsbeschlusses C(2015) 8005, einschließlich der Festlegung der Kontrollstellen und Betriebszeiten, an denen die Kontrolle der Flughafenlieferungen erfolgt, Nennung der verantwortlichen Personen und ihrer Qualifikationen, der technischen Voraussetzungen und des Risikomanagements,
17. gegebenenfalls eine Beschreibung der für die Validierung und Benennung von bekannten Lieferanten von Flughafenlieferungen einzuhaltenden Verfahren nach § 43 in Verbindung mit Nummer 9.1.3 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998, einschließlich Nennung der für die Validierung verantwortlichen Personen und ihrer Qualifikationen,
18. eine Beschreibung der Verfahren des Notfallplans nach § 9 und
19. eine Beschreibung der Maßnahmen zur internen Qualitätssicherung nach § 10.

(2) Änderungen der im Luftsicherheitsprogramm enthaltenen Angaben und Beschreibungen sind der zuständigen Luftsicherheitsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Abschnitt 3

Sicherheitsmaßnahmen der Luftfahrtunternehmen

§ 14

Sicherheitsmaßnahmen für überlassene Bereiche

(1) Sofern Luftfahrtunternehmen an Flugplätzen, die der Verpflichtung zur Durchführung von Sicherheitsmaßnahmen nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 unterliegen, über überlassene Bereiche verfügen, finden §§ 4 bis 7 auf die durch das Luftfahrtunternehmen gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Luftsicherheitsgesetzes durchzuführenden Sicherheitsmaßnahmen entsprechende Anwendung.

(2) Im Falle der entsprechenden Anwendung von § 5 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 3 für überlassene Bereiche kann das Luftfahrt-Bundesamt als zuständige Luftsicherheitsbehörde nach den Vorgaben in den Ziffern 2, 7 und 8 der Anlage 3 Ausnahmen von der Luftsicherheitskontrolle zulassen. Nach § 5 Absatz 2 erteilte Ausnahmen von der Luftsicherheitskontrolle können für den überlassenen Bereich anerkannt werden.

(3) Das Luftfahrt-Bundesamt kann Vorgaben für die Bestreifung im Sinne von § 7 treffen und nimmt dafür eine eigene Risikobewertung vor.

§ 15

Informationssicherheitsmaßnahmen

Einzelheiten zur Verpflichtung der Luftfahrtunternehmen, zur Erfüllung der Anforderungen nach Nummer 1.7 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998, ihre für Zivilluftfahrtzwecke genutzten kritischen informations- und kommunikationstechnischen Systeme und Daten zu ermitteln und vor Cyberangriffen, die sich auf die Sicherheit der Zivilluftfahrt auswirken können, zu schützen, sind Anlage 2 Abschnitt 2 zu entnehmen.

§ 16

Notfallplan

Luftfahrtunternehmen haben einen Notfallplan zu erstellen, der mindestens die Sicherheitsmaßnahmen im Zuständigkeitsbereich des Luftfahrtunternehmens beinhaltet, die im Falle einer Gefahren- oder Bedrohungslage, insbesondere bei Flugzeugentführungen, Sabotageakten, terroristischen Anschlägen, Cyberangriffen auf kritische Informations- und Kommunikationssysteme sowie des Verdachts des Vorhandenseins oder des Auffindens eines verbotenen Gegenstandes im Sinne von § 11 Absatz 1 des Luftsicherheitsgesetzes oder des unbefugten Zugangs in überlassene Bereiche des Luftfahrtunternehmens durchzuführen sind.

§ 17

Sensibilisierung und Förderung der Sicherheitskultur

Luftfahrtunternehmen sind verpflichtet, Maßnahmen zur Sensibilisierung der Mitarbeiter und zur Förderung der Sicherheitskultur nach Nummer 11.1.11 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 jährlich sowie jeweils bei Einstellung der Mitarbeiter durchzuführen. Die Sensibilisierung hat insbesondere auch die internen Bestimmungen und Verfahren des jeweiligen Luftfahrtunternehmens zur Umsetzung der festgelegten Sicherheitsmaßnahmen im Unternehmen zu beinhalten. Über die durchgeführten Sensibilisierungen ist ein Nachweis zu führen, welcher der zuständigen Luftsicherheitsbehörde auf Verlangen vorzulegen ist.

§ 18

Interne Qualitätssicherung

Die Luftfahrtunternehmen haben mindestens jährlich Maßnahmen zur internen Qualitätssicherung nach Artikel 13 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 durchzuführen. Dabei ist die Einhaltung aller im Luftsicherheitsprogramm nach § 19 beschriebenen Sicherheitsmaßnahmen zu prüfen. Die Ergebnisse der internen Qualitätssicherung sind zu dokumentieren und auf Verlangen der zuständigen Luftsicherheitsbehörde vorzulegen.

§ 19

Luftsicherheitsprogramm der Luftfahrtunternehmen

(1) Das Luftsicherheitsprogramm der Luftfahrtunternehmen nach § 9 Absatz 1 Satz 2 des Luftsicherheitsgesetzes in Verbindung mit Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 hat mindestens folgende Angaben und Beschreibungen zu enthalten:

1. Angaben zur Aufbau- und Ablauforganisation des Luftfahrtunternehmens, einschließlich der personellen Verantwortlichkeiten,
2. Angabe des Namens und Erreichbarkeiten des Sicherheitsbeauftragten nach § 9 Absatz 1 Satz 7 letzter Halbsatz des Luftsicherheitsgesetzes sowie bei Bedarf eines Empfangsbevollmächtigten,
3. Angaben zur 24 Stunden-Erreichbarkeit des Luftfahrtunternehmens für Behörden,
4. eine Beschreibung des Verfahrens einer Luftfahrzeug-Sicherheitsdurchsuchung nach Nummer 3.1 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998,
5. eine Beschreibung der Sicherheitsmaßnahmen zur Sicherung abgestellter Luftfahrzeuge nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Luftsicherheitsgesetzes in Verbindung mit Nummer 3.2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998,
6. eine Beschreibung der Sicherheitsmaßnahmen, die das Luftfahrtunternehmen bei der Abfertigung von Fluggästen und deren aufgegebenem Gepäck nach Nummer 5.2 und 5.3 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 durchzuführen hat,
7. eine Beschreibung der Sicherheitsmaßnahmen, die das Luftfahrtunternehmen bei der Behandlung von Luftfracht und -post nach Kapitel 6 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 durchzuführen hat,

8. eine Beschreibung der Sicherheitsmaßnahmen, die das Luftfahrtunternehmen bei der Behandlung von Post und Material von Luftfahrtunternehmen nach Kapitel 7 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 sowie des Durchführungsbeschlusses C(2015) 8005 durchzuführen hat,
9. eine Beschreibung der Sicherheitsmaßnahmen, die das Luftfahrtunternehmen bei der Behandlung von Bordvorräten nach Kapitel 8 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 durchzuführen hat,
10. gegebenenfalls eine Beschreibung der Verfahren nach Nummer 8.1.4.6 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 für die Validierung und Benennung von bekannten Lieferanten von Bordvorräten nach § 41 in Verbindung mit Nummer 8.1.4 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998, einschließlich Nennung der für die Validierung verantwortlichen Personen und ihrer Qualifikationen,
11. im Fall, dass das Luftfahrtunternehmen überlassene Bereiche nutzt, Angaben zu den Sicherheitsmaßnahmen nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Luftsicherheitsgesetzes und § 14, insbesondere eine Beschreibung der Risikobewertung sowie Verfahren zur Zugangskontrolle, zur Kontrolle und Kontrollmethoden von anderen Personen als Fluggästen und mitgeführten Gegenständen, zur Überprüfung von Fahrzeugen und eine Beschreibung der Maßnahmen zur Einhaltung der Anforderungen des Kapitels 1.6 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 zum Mitführen und zur Lagerung von verbotenen Gegenständen in Sicherheitsbereichen,
12. Verfahrensbeschreibungen zur Durchführung der Kontrollen, Aufbau- und Ablauforganisation, zu Kontrollmethoden, zu Kontrollkonzepten und besonderen Kontrollverfahren von für den überlassenen Bereich bestimmten Flughafenlieferungen in den Sicherheitsbereich nach Kapitel 9 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 sowie Kapitel 9 des Anhangs des Durchführungsbeschlusses C(2015) 8005, einschließlich der Festlegung der Kontrollstellen und Betriebszeiten, an denen die Kontrolle der Flughafenlieferungen erfolgt, Nennung der verantwortlichen Personen und ihrer Qualifikationen, der technischen Voraussetzungen und des Risikomanagements,
13. gegebenenfalls eine Beschreibung der Verfahren nach Nummer 9.1.3.6 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 für die Validierung und Benennung von bekannten Lieferanten von Flughafenlieferungen, die für überlassene Bereiche bestimmt sind, nach § 44 Absatz 5 in Verbindung mit Nummer 9.1.3 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998, einschließlich Nennung der für die Validierung verantwortlichen Personen und ihrer Qualifikationen,
14. Angaben zu den Informationssicherheitsmaßnahmen nach § 15,
15. eine Beschreibung der Verfahren des Notfallplans nach § 16,
16. eine Beschreibung der Maßnahmen zur Sensibilisierung der Mitarbeiter und zur Förderung der Sicherheitskultur nach § 17,
17. eine Beschreibung der Maßnahmen zur internen Qualitätssicherung nach § 18,
18. eine Beschreibung der Einstellungsverfahren für Personal der Luftfahrtunternehmen, das nach den Nummern 11.1.1 und 11.1.2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 und nach § 7 Absatz 1 des Luftsicherheitsgesetzes erfolgreich eine Zuverlässigkeitsüberprüfung zu durchlaufen hat, und
19. eine Beschreibung der Schulungsverfahren für Personal der Luftfahrtunternehmen, das den Vorgaben der Luftsicherheits-Schulungsverordnung unterliegt, nach Nummer

11.2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Luftsicherheitsgesetzes.

(2) Im Falle von Änderungen der im Luftsicherheitsprogramm enthaltenen Angaben und Beschreibungen ist das Luftsicherheitsprogramm dem Luftfahrt-Bundesamt mit dem Antrag auf entsprechende Änderung der Zulassung vorzulegen. Die Änderungen des Luftsicherheitsprogramms werden mit Erteilung der geänderten Zulassung wirksam. Satz 1 und 2 gelten auch im Fall von Änderungen des Luftsicherheitsprogramms, die zur Erfüllung neuer oder geänderter Vorgaben erforderlich sind. Das Luftfahrt-Bundesamt kann in dem Fall die Vorlage eines geänderten Luftsicherheitsprogramms verlangen und hierfür eine angemessene Frist festlegen.

Abschnitt 4

Sicherheitsmaßnahmen der Beteiligten an der sicheren Lieferkette

Unterabschnitt 1

Allgemeine Regelungen

§ 20

Sicherheitsbeauftragter

(1) Ein Sicherheitsbeauftragter eines Beteiligten an der sicheren Lieferkette nach den Nummern 6.3.1.3, 6.4.1.3, 6.5.1.6 und 8.1.5.1 Buchstabe a des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 darf nicht gleichzeitig als Sicherheitsbeauftragter eines weiteren Betriebsstandortes oder eines anderen Beteiligten an der sicheren Lieferkette benannt sein. Der Sicherheitsbeauftragte muss in der Lage sein, kurzfristig in geeigneter Art und Weise auf sicherheitsrelevante Vorfälle an dem jeweiligen Betriebsstandort, für den er als Sicherheitsbeauftragter benannt ist, zu reagieren.

(2) Bei der Benennung des Sicherheitsbeauftragten gegenüber der zuständigen Luftsicherheitsbehörde sind der Name, die postalischen, elektronischen und telefonischen Kontaktdaten des Sicherheitsbeauftragten sowie der Betriebsstandort anzugeben, für den er benannt wird. Bekannte Lieferanten von Bordvorräten und bekannte Lieferanten von Flughafenlieferungen haben die Angaben nach Satz 1 gegenüber der benennenden Stelle zu machen.

§ 21

Nachträgliche Änderungen der Verpflichtungserklärung

Beteiligte an der sicheren Lieferkette sind verpflichtet, im Fall von erforderlichen nachträglichen Änderungen der Verpflichtungserklärung nach Anlage 6-A, 6-C, 6-D und 8-A des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998, insbesondere zur Erfüllung neuer oder geänderter Vorgaben, die neue und unterzeichnete Verpflichtungserklärung der zuständigen Luftsicherheitsbehörde unverzüglich vorzulegen. Bekannte Lieferanten von Bordvorräten und bekannte Lieferanten von Flughafenlieferungen sind verpflichtet, die

neue und unterzeichnete Verpflichtungserklärung nach Anlage 8-B und 9-A des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 der benennenden Stelle vorzulegen.

§ 22

Informationssicherheitsmaßnahmen der Beteiligten an der sicheren Lieferkette

Einzelheiten zur Verpflichtung der Beteiligten an der sicheren Lieferkette, ihre nach Nummer 1.7.2 und 1.7.3 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 für Zivilluftfahrtzwecke genutzten kritischen informations- und kommunikationstechnischen Systeme und Daten zu ermitteln und vor Cyberangriffen zu schützen, die sich auf die Sicherheit in der Zivilluftfahrt auswirken können, sind Anlage 2 Abschnitt 2 zu entnehmen. Für bekannte Lieferanten von Flughafenlieferungen, mit Ausnahme der bekannten Lieferanten von Flughafenlieferungen für überlassene Bereiche, gelten abweichend von Satz 1 die Anforderungen der Anlage 2 Abschnitt 1.

§ 23

Sensibilisierung und Förderung der Sicherheitskultur

(1) Die Sensibilisierung und Förderung der Sicherheitskultur nach Nummer 11.1.11 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 ist bei Einstellung sowie fortlaufend durchzuführen. Die fortlaufende Sensibilisierung und Förderung der Sicherheitskultur nach Satz 1 ist mindestens jährlich durchzuführen. Satz 2 gilt nicht für bekannte Lieferanten von Flughafenlieferungen.

(2) Die Sensibilisierung hat insbesondere auch die internen Bestimmungen und Verfahren des jeweiligen Beteiligten an der sicheren Lieferkette zur Umsetzung der festgelegten Sicherheitsmaßnahmen im Unternehmen einschließlich der Maßnahmen an dem jeweiligen Betriebsstandort oder Flughafenstandort zu beinhalten.

(3) Über die durchgeführten Sensibilisierungen ist ein Nachweis zu führen, welcher der zuständigen Luftsicherheitsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Abweichend von Satz 1 haben bekannte Lieferanten von Bordvorräten und bekannte Lieferanten von Flughafenlieferungen den Nachweis der benennenden Stelle auf Verlangen vorzulegen.

§ 24

Interne Qualitätssicherung

Die Beteiligten an der sicheren Lieferkette haben die Maßnahmen zur internen Qualitätssicherung nach Artikel 14 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 mindestens einmal jährlich durchzuführen. Dabei ist die Einhaltung aller im jeweiligen Sicherheitsprogramm beschriebenen Sicherheitsmaßnahmen zu überprüfen. Die Ergebnisse der internen Qualitätssicherung sind zu dokumentieren und der zuständigen Luftsicherheitsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Abweichend von Satz 3 haben bekannte Lieferanten von Bordvorräten und bekannte Lieferanten von Flughafenlieferungen das Ergebnis der internen Qualitätssicherung nach Satz 3 der benennenden Stelle auf Verlangen vorzulegen.

§ 25

Eintragungen in die Unionsdatenbank zur Sicherheit der Lieferkette

(1) Eintragungen in die Unionsdatenbank zur Sicherheit der Lieferkette nach der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 für Beteiligte an der sicheren Lieferkette erfolgen durch das Luftfahrt-Bundesamt.

(2) Das Luftfahrt-Bundesamt trägt Änderungen des Status des Beteiligten an der sicheren Lieferkette auch im Fall der Aussetzung der Zulassung eines Beteiligten an der sicheren Lieferkette sowie im Fall der Aufhebung der Aussetzung innerhalb von 24 Stunden in die Unionsdatenbank zur Sicherheit der Lieferkette ein. Dies gilt nicht für Beteiligte an der sicheren Lieferkette für die die Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 keine Eintragung in die Unionsdatenbank zur Sicherheit der Lieferkette vorschreibt.

Unterabschnitt 2

Reglementierte Beauftragte

§ 26

Sicherheitsmaßnahmen der reglementierten Beauftragten

(1) Reglementierte Beauftragte sind verpflichtet, einen Notfallplan zu erstellen, der mindestens die Sicherheitsmaßnahmen zu beinhalten hat, die bei dem Verdacht des Vorhandenseins oder des Auffindens eines verbotenen Gegenstandes im Sinne von § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Luftsicherheitsgesetzes durchzuführen sind. Für reglementierte Beauftragte, die aufgrund einer Unterbeauftragung nach Nummer 6.3.1.1 Absatz 4 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 eines anderen Beteiligten an der sicheren Lieferkette selbst keine Sicherheitskontrollen nach den Nummern 6.3.2.3, 6.3.2.4 und 6.6 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 durchführen, kann die zuständige Luftsicherheitsbehörde abweichende Vorgaben treffen.

(2) Die reglementierten Beauftragten sind verpflichtet, eine Liste über bestehende Beförderungsvereinbarungen mit zugelassenen Transporteuren nach Nummer 6.3.1.9 Absatz 1 Satz 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 zu führen und diese dem Luftfahrt-Bundesamt auf Verlangen vorzulegen.

(3) Bei der Beförderung identifizierbarer Luftfracht oder -post, die zuvor Sicherheitskontrollen unterzogen wurde, ist das Personal des reglementierten Beauftragten verpflichtet, folgende Dokumente mit sich zu führen und auf Verlangen der zuständigen Luftsicherheitsbehörde vorzulegen:

1. ein Ausweisdokument im Sinne von Nummer 6.3.2.2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998,
2. Nachweise über die Schulungen nach Nummer 6.3.2.9 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 in Verbindung mit der Luftsicherheits-Schulungsverordnung,
3. einen Nachweis über die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach Nummer 11.1.2 Buchstabe b des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 in Verbindung mit der Luftsicherheits-Zuverlässigkeitsüberprüfungsverordnung.

(4) Bei der Beförderung identifizierbarer Luftfracht oder -post, die zuvor Sicherheitskontrollen unterzogen wurde, ist der Fahrer verpflichtet,

1. vor der Verladung bereits sicherheitskontrollierter Luftfracht oder -post eine Durchsuchung des Frachtraums des eingesetzten Fahrzeugs durchzuführen; Nummer 6.5.2.2 Buchstabe b des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 gilt entsprechend,
2. bei einem unvermeidlichen außerplanmäßigen Halt Maßnahmen zur Sicherheit der Ladung durchzuführen; Nummer 6.5.2.2 Buchstabe e des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 gilt entsprechend, und
3. den Sicherheitsbeauftragten des reglementierten Beauftragten und den Empfänger der Luftfracht oder -post über die Feststellung etwaiger Anzeichen einer Manipulation oder eines unbefugten Eingriffs unverzüglich und nachweislich zu unterrichten.

§ 27

Sicherheitsprogramm der reglementierten Beauftragten

Das Sicherheitsprogramm der reglementierten Beauftragten nach § 9a Absatz 1 Satz 2 des Luftsicherheitsgesetzes in Verbindung mit Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 hat mindestens folgende Angaben und Beschreibungen zu enthalten:

1. eine Beschreibung der Methoden und Verfahren zur Durchführung der Sicherheitskontrollen von Luftfracht und -post nach Nummer 6.1. und 6.2.2 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 in Verbindung mit Nummer 6.1.2, 6.1.3, 6.3.2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 und Nummer 6.2 und 6.3 des Durchführungsbeschlusses K(2015) 8005,
2. Angaben über vergebene und empfangene Unteraufträge nach Nummer 6.3.1.1 Satz 5 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 zur Durchführung von Sicherheitskontrollen im Sinne von Nummer 1,
3. eine Beschreibung der Verfahren bei Ausnahmen von der Kontrolle von Luftfracht und -post nach Nummer 6.2.2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 und Nummer 6.2. des Durchführungsbeschlusses K(2015) 8005,
4. eine Beschreibung der Methoden und Verfahren zum Schutz der Luftfracht und -post vor unbefugten Eingriffen nach Nummer 6.2.1 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 und den Nummern 6.1.4, 6.3.2.4 und 6.6 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998,
5. eine Beschreibung der Methoden und Verfahren zum Umgang mit Luftfracht und -post mit hohem Risiko nach Nummer 6.7 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 in Verbindung mit Nummer 6.7 des Durchführungsbeschlusses K(2015) 8005,
6. eine Beschreibung der anzuwendenden Kontrollmethoden nach Nummer 6.2.1.5 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 und einzusetzenden Luftsicherheitsausrüstung nach § 10a des Luftsicherheitsgesetzes und der Luftsicherheitsausrüstungsverordnung sowie die Beschreibung der Verfahren zur Gewährleistung der vorschriftsgemäßen Anwendung oder des vorschriftsgemäßen Einsatzes,
7. eine Beschreibung der Informationssicherheitsmaßnahmen nach § 22,

8. eine Beschreibung der Maßnahmen zur Sensibilisierung der Mitarbeiter und zur Förderung der Sicherheitskultur nach § 23,
9. eine Beschreibung der internen Maßnahmen zur Qualitätssicherung nach § 24,
10. eine Beschreibung der Verfahren des Notfallplans nach § 26 Absatz 1,
11. eine Beschreibung der Einstellungsverfahren für Personal, das nach den Nummern 11.1.1 und 11.1.2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 und nach § 7 Absatz 1 des Luftsicherheitsgesetzes erfolgreich eine Zuverlässigkeitsüberprüfung zu durchlaufen hat, und
12. eine Beschreibung der Schulungsverfahren nach Nummer 11.2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 für Personal, das den Vorgaben der Luftsicherheits-Schulungsverordnung unterliegt.

§ 28

Änderungen des Sicherheitsprogramms und der Zulassung von reglementierten Beauftragten

(1) Änderungen des Sicherheitsprogramms sowie weitere zulassungsrelevante Änderungen im Sinne von Anlage 6-A vierter Spiegelstrich des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 werden erst durch eine entsprechende Änderung der Zulassung des reglementierten Beauftragten durch das Luftfahrt-Bundesamt wirksam. Die Änderung der Zulassung des reglementierten Beauftragten erfolgt auf Antrag, falls die Zulassungsvoraussetzungen weiterhin vorliegen. Um dies festzustellen, kann das Luftfahrt-Bundesamt eine Vor-Ort-Überprüfung durchführen. Der Antrag auf Änderung der Zulassung ist im Fall kleinerer Änderungen mindestens 7 Arbeitstage und im Fall größerer Änderungen mindestens 15 Arbeitstage vor dem geplanten Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen unter Vorlage des geänderten Sicherheitsprogramms zu stellen. Das Luftfahrt-Bundesamt kann im Ausnahmefall von der Frist in Satz 4 abweichende Vorgaben anordnen.

(2) Absatz 1 gilt auch im Fall von Änderungen, die zur Erfüllung neuer oder geänderter Vorgaben für reglementierte Beauftragte erforderlich sind.

Unterabschnitt 3

Bekannte Versender

§ 29

Sicherheitsmaßnahmen der bekannten Versender

(1) Bekannte Versender sind verpflichtet, einen Notfallplan zu erstellen, der mindestens die Sicherheitsmaßnahmen zu beinhalten hat, die bei dem Verdacht des Vorhandenseins oder des Auffindens eines verbotenen Gegenstandes im Sinne von § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Luftsicherheitsgesetzes durchzuführen sind.

(2) Die bekannten Versender sind verpflichtet, eine Liste über bestehende Beförderungsvereinbarungen mit zugelassenen Transporteuren nach Nummer 6.4.1.8 Absatz 1

Satz 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 zu führen und diese dem Luftfahrt-Bundesamt auf Verlangen vorzulegen.

(3) Bei der Beförderung identifizierbarer Luftfracht oder -post, die zuvor Sicherheitskontrollen unterzogen wurde, gelten die Anforderungen nach § 26 Absatz 3 und 4 für das Personal oder den Fahrer der bekannten Versender entsprechend.

§ 30

Sicherheitsprogramm der bekannten Versender

Das Sicherheitsprogramm der bekannten Versender nach § 9a Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 hat mindestens folgende Angaben und Beschreibungen zu beinhalten:

1. eine Beschreibung der Methoden und Verfahren zur Durchführung der Sicherheitskontrollen von Luftfracht und -post nach Nummer 6.1. und 6.2.2 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 in Verbindung mit Nummer 6.1.2, 6.1.3, 6.4.2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 und Nummer 6.4. des Durchführungsbeschlusses C(2015) 8005,
2. eine Beschreibung der Methoden und Verfahren zum Schutz der Luftfracht und -post vor unbefugten Eingriffen nach Nummer 6.2.1 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 und den Nummern 6.1.4, 6.4.2.1 Absatz 1 Buchstabe c und 6.6 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 sowie § 29 Absatz 3 in Verbindung mit § 26 Absatz 4,
3. eine Beschreibung der Methoden und Verfahren zum Umgang mit Luftfracht und -post mit hohem Risiko nach Nummer 6.7 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 in Verbindung mit Nummer 6.7 des Durchführungsbeschlusses K(2015) 8005,
4. eine Beschreibung der Informationssicherheitsmaßnahmen nach § 22,
5. eine Beschreibung der Maßnahmen zur Sensibilisierung und Förderung der Sicherheitskultur nach § 23,
6. eine Beschreibung der Maßnahmen zur internen Qualitätssicherung nach § 24,
7. eine Beschreibung der Verfahren des Notfallplans nach § 29 Absatz 1,
8. eine Beschreibung der Einstellungsverfahren für Personal, das nach den Nummern 11.1.1 und 11.1.2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 und nach § 7 Absatz 1 des Luftsicherheitsgesetzes erfolgreich eine Zuverlässigkeitsüberprüfung zu durchlaufen hat, und
9. eine Beschreibung der Schulungsverfahren nach Nummer 11.2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 für Personal, das den Vorgaben der Luftsicherheits-Schulungsverordnung unterliegt.

§ 31

Änderungen des Sicherheitsprogramms und der Zulassung von bekannten Versendern

(1) Änderungen des Sicherheitsprogramms sowie weitere zulassungsrelevante Änderungen im Sinne des zweiten Spiegelstrichs der Verpflichtungserklärung bekannter Versender nach Anlage 6-C des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 werden erst durch eine entsprechende Änderung der Zulassung des bekannten Versenders durch das Luftfahrt-Bundesamt wirksam. Die Änderung der Zulassung des bekannten Versenders erfolgt auf Antrag, falls die Zulassungsvoraussetzungen weiterhin vorliegen. Um dies festzustellen, kann das Luftfahrt-Bundesamt eine Vor-Ort-Überprüfung durchführen. Der Antrag auf Änderung der Zulassung ist mindestens 7 Arbeitstage vor dem geplanten Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen unter Vorlage des geänderten Sicherheitsprogramms zu stellen. Das Luftfahrt-Bundesamt kann im Ausnahmefall von der Frist in Satz 4 abweichende Vorgaben anordnen.

(2) Absatz 1 gilt auch im Fall von Änderungen, die zur Erfüllung neuer oder geänderter Vorgaben für bekannte Versender erforderlich sind.

Unterabschnitt 4

Transporteure

§ 32

Sicherheitsmaßnahmen der Transporteure

(1) Transporteure sind verpflichtet, einen Notfallplan zu erstellen, der mindestens die Sicherheitsmaßnahmen zu beinhalten hat, die bei dem Verdacht des Vorhandenseins oder des Auffindens eines verbotenen Gegenstandes im Sinne von § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Luftsicherheitsgesetzes durchzuführen sind.

(2) Bei der Beförderung identifizierbarer Luftfracht oder -post hat das Personal des Transporteurs sicherzustellen, dass es den Sicherheitsbeauftragten des Transporteurs und den Empfänger der Luftfracht oder -post über die Feststellung etwaiger Anzeichen einer Manipulation oder eines unbefugten Eingriffs unverzüglich und nachweislich unterrichtet.

(3) Transporteure sind verpflichtet, mindestens einen Sicherheitsbeauftragten nach Nummer 6.5.1.6 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 pro Betriebsstandort im Sinne von Nummer 6.5.1.2 Absatz 5 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 zu benennen.

(4) Die Lagerung von Luftfracht und -post, die zuvor Sicherheitskontrollen unterzogen wurde, ist Transporteuren mit Ausnahme der begrenzten Lagerung nach Nummer 6.0.6 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 nicht erlaubt.

(5) Transporteure haben folgende Dokumente vorzuhalten und dem Luftfahrt-Bundesamt auf Verlangen vorzulegen:

1. Dokumente zum Nachweis über bestehende Beförderungsvereinbarungen mit reglementierten Beauftragten und bekannten Versendern, in deren Namen sie Beförderungen durchführen und

2. eine Liste mit den Namen der reglementierten Beauftragten oder bekannten Versender, in deren Namen sie Beförderungen durchführen und mit denen sie eine Beförderungsvereinbarung geschlossen haben; die Liste hat mindestens die eindeutige alphanumerische Kennung, das Anfangsdatum der Vereinbarung und, falls vorhanden, das Ablaufdatum zu beinhalten.

Satz 1 gilt im Falle einer Unterbeauftragung nach Nummer 6.6.1.5 in Verbindung mit Nummer 6.5.2.2 Buchstabe f des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 entsprechend.

(6) Bei der Beförderung identifizierbarer Luftfracht oder -post, die zuvor Sicherheitskontrollen unterzogen wurde, hat das Personal des Transporteurs neben den Ausweisdokumenten im Sinne von Nummer 6.5.2.2 Buchstabe d des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 auch folgende Dokumente mit sich zu führen und auf Verlangen der zuständigen Luftsicherheitsbehörde vorzulegen:

1. Nachweise über die Schulungen nach Nummer 6.6.1.3 oder Nummer 6.6.1.4 in Verbindung mit Nummer 6.5.2.1 Buchstabe b oder c des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 in Verbindung mit der Luftsicherheits-Schulungsverordnung und
2. einen Nachweis über die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach Nummer 6.6.1.3 oder Nummer 6.6.1.4 in Verbindung mit Nummer 6.5.2.1 Buchstabe c und Nummer 11.1.2 Buchstabe b des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 und der Luftsicherheits-Zuverlässigkeitsüberprüfungsverordnung.

Bezüglich der nach Nummer 6.5.2.2 Buchstabe d des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 mitzuführenden Ausweisdokumente zur Identitätsfeststellung ist § 9a Absatz 5 Satz 1 des Luftsicherheitsgesetzes zu beachten.

§ 33

Sicherheitsprogramm der Transporteure

(1) Das Sicherheitsprogramm der Transporteure nach § 9a Absatz 1 Satz 2 des Luftsicherheitsgesetzes in Verbindung mit Artikel 14 der Verordnung (EG) 300/2008 und Nummer 6.5.1.2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 hat folgende Angaben und Beschreibungen zu beinhalten:

1. die nach den Vorgaben des § 9a Absatz 1 und 2 des Luftsicherheitsgesetzes sowie der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 und ihrer Durchführungsbestimmungen, insbesondere Nummer 6.5 sowie Anlage 6-K des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998, vorgeschriebenen Angaben einschließlich der diesbezüglichen Verfahren,
2. eine Beschreibung der Verfahren des Notfallplans nach § 32 Absatz 1,
3. eine Beschreibung der Verfahren zur Unterrichtung bei Anzeichen einer Manipulation oder eines unbefugten Eingriffs nach § 32 Absatz 2,
4. eine Beschreibung des Verfahrens der Nachweis- und Listenführung nach § 32 Absatz 5,
5. eine Beschreibung der Informationssicherheitsmaßnahmen nach § 22,

6. eine Beschreibung der Maßnahmen zur Sensibilisierung und Förderung der Sicherheitskultur nach § 23 in Verbindung mit Kapitel 6 der Anlage 6-K des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 und
7. eine Beschreibung der Maßnahmen zur internen Qualitätssicherung nach § 24.

(2) Transporteure sind verpflichtet, ihr Sicherheitsprogramm in deutscher Sprache vorzulegen. Die englischsprachige Fassung im Sinne von Nummer 6.5.1.2 Absatz 3 Satz 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 darf inhaltlich nicht von der deutschsprachigen Fassung abweichen.

(3) Die Prüfung und Bewertung des Sicherheitsprogramms nach Absatz 1 für die Zulassung, Wiedenzulassung oder bei Änderungen der Zulassung von Transporteuren erfolgt ausschließlich durch das Luftfahrt-Bundesamt.

§ 34

Änderungen des Sicherheitsprogramms und der Zulassung von Transporteuren

(1) Änderungen des Sicherheitsprogramms sowie weitere zulassungsrelevante Änderungen im Sinne von Anlage 6-D vierter Spiegelstrich des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 werden erst durch eine entsprechende Änderung der Zulassung durch das Luftfahrt-Bundesamt wirksam. Die Änderung der Zulassung des Transporteurs erfolgt auf Antrag, falls die Zulassungsvoraussetzungen weiterhin vorliegen. Um dies festzustellen, kann das Luftfahrt-Bundesamt eine Vor-Ort-Überprüfung durchführen. Der Antrag auf Änderung der Zulassung ist im Fall kleinerer Änderungen mindestens 10 Arbeitstage und im Fall größerer Änderungen mindestens 15 Arbeitstage vor dem geplanten Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen unter Vorlage des geänderten Sicherheitsprogramms zu stellen. Das Luftfahrt-Bundesamt kann im Ausnahmefall von der Frist in Satz 4 abweichende Vorgaben anordnen.

(2) Absatz 1 gilt auch im Fall von Änderungen des Sicherheitsprogramms, die zur Erfüllung neuer oder geänderter Vorgaben für Transporteure erforderlich sind.

§ 35

Vor-Ort-Überprüfungen für Zulassungen von Transporteuren

(1) Vor-Ort-Überprüfungen nach § 9a Absatz 2 des Luftsicherheitsgesetzes in Verbindung mit Nummer 6.5.1.3 Absatz 1 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 für die Zulassung, Wiedenzulassung oder Änderung der Zulassung von Transporteuren werden ausschließlich durch das Luftfahrt-Bundesamt durchgeführt.

(2) Nummer 6.5.1.4 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 findet für Zulassungen nach § 9a Absatz 2 Luftsicherheitsgesetz in Verbindung mit Ziffer 6.5 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 keine Anwendung.

(3) Der Transporteur, der einen Antrag auf Zulassung gestellt hat, hat im Falle, dass seine Vor-Ort-Überprüfung nach Nummer 6.5.1.3 Absatz 5 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 von einem anderen Mitgliedstaat in dessen Hoheitsgebiet durchgeführt wurde, auf Verlangen des Luftfahrt-Bundesamtes eine beglaubigte oder von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer angefertigte deutschsprachige Übersetzung des Validierungsberichts vorzulegen.

§ 36

Durchführung von Vor-Ort-Überprüfungen für andere Mitgliedstaaten

Vor-Ort-Überprüfungen nach Nummer 6.5.1.3 Absatz 5 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland für Zulassungen oder Wiedenzulassungen von Transporteuren, die von einem anderen Mitgliedsstaat erteilt werden, werden ausschließlich durch das Luftfahrt-Bundesamt durchgeführt.

Unterabschnitt 5

Reglementierte Lieferanten von Bordvorräten

§ 37

Notfallplan

Die reglementierten Lieferanten von Bordvorräten haben einen Notfallplan zu erstellen, der mindestens die Sicherheitsmaßnahmen zu beinhalten hat, die bei dem Verdacht des Vorhandenseins oder des Auffindens eines verbotenen Gegenstandes im Sinne von § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des Luftsicherheitsgesetzes durchzuführen sind.

§ 38

Sicherheitsprogramm der reglementierten Lieferanten von Bordvorräten

Das Sicherheitsprogramm der reglementierten Lieferanten von Bordvorräten nach § 9a Absatz 1 Satz 2 des Luftsicherheitsgesetzes in Verbindung mit Nummer 8.1.3.2 Buchstabe a Unterabsatz 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 hat mindestens folgende Inhalte zu umfassen:

1. eine Beschreibung der Sicherheitsmaßnahmen an dem betreffenden Betriebsstandort, einschließlich einer Beschreibung der Lagersituation der Bordvorräte nach Nummer 8.1.5.1 Buchstabe b des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 in Verbindung mit den Nummern 8.1 und 8.3 des Durchführungsbeschlusses K(2015)8005,
2. eine Beschreibung der Verfahren zum Schutz von Bordvorräten nach den Nummern 8.1.5.1 Buchstabe c, e sowie Nummer 8.2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 in Verbindung mit Nummer 8.2 des Durchführungsbeschlusses K(2015)8005,
3. eine Beschreibung der Verfahren des Notfallplans nach § 37,
4. eine Bezeichnung der anzuwendenden Kontrollmethoden nach Nummer 8.1.2.3 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 und Beschreibung der Verfahren zur Gewährleistung der vorschriftsgemäßen Anwendung,
5. eine Bezeichnung der einzusetzenden Sicherheitsausrüstung nach § 10a des Luftsicherheitsgesetzes und der Luftsicherheitsausrüstungsverordnung und Beschreibung der Verfahren zur Gewährleistung des vorschriftsgemäßen Einsatzes,

6. gegebenenfalls eine Beschreibung der Verfahren nach Nummer 8.1.4.6 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 für die Validierung und Benennung von bekannten Lieferanten von Bordvorräten, nach § 41 Absatz 5 in Verbindung mit Nummer 8.1.4 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998, einschließlich Nennung der für die Validierung verantwortlichen Personen und ihrer Qualifikationen,
7. [eine Beschreibung der Einstellungsverfahren für Personal, das nach den Nummern 11.1.1 und 11.1.2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 erfolgreich eine Zuverlässigkeitsüberprüfung zu durchlaufen hat,
8. eine Beschreibung der Schulungsverfahren nach Nummer 11.2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 für Personal, das den Vorgaben der Luftsicherheits-Schulungsverordnung unterliegt,
9. eine Beschreibung der Informationssicherheitsmaßnahmen nach § 22,
10. eine Beschreibung der Maßnahmen zur Sensibilisierung und Förderung der Sicherheitskultur nach § 23 und
11. eine Beschreibung der Maßnahmen zur internen Qualitätssicherung nach § 24.

§ 39

Änderung des Sicherheitsprogramms und der Zulassung von reglementierten Lieferanten von Bordvorräten

(1) Änderungen des Sicherheitsprogramms sowie weitere zulassungsrelevante Änderungen im Sinne von Anlage 8-A vierter Spiegelstrich des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 werden erst durch eine entsprechende Änderung der Zulassung des reglementierten Lieferanten von Bordvorräten durch das Luftfahrt-Bundesamt wirksam. Die Änderung der Zulassung des reglementierten Lieferanten von Bordvorräten erfolgt auf Antrag, falls die Zulassungsvoraussetzungen weiterhin vorliegen. Um dies festzustellen, kann das Luftfahrt-Bundesamt eine Vor-Ort-Überprüfung durchführen. Der Antrag auf Änderung der Zulassung ist im Fall kleinerer Änderungen mindestens 10 Arbeitstage und im Fall größerer Änderungen mindestens 15 Arbeitstage vor dem geplanten Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen unter Vorlage des geänderten Sicherheitsprogramms zu stellen. Das Luftfahrt-Bundesamt kann im Ausnahmefall von der Frist in Satz 2 abweichende Vorgaben treffen.

(2) Absatz 1 gilt auch im Fall von Änderungen, die zur Erfüllung neuer oder geänderter Vorgaben für reglementierte Lieferanten von Bordvorräten erforderlich sind.

Unterabschnitt 6

Bekannte Lieferanten von Bordvorräten

§ 40

Benennung als bekannter Lieferant von Bordvorräten

(1) Die für die Benennung als bekannter Lieferant von Bordvorräten erforderliche Validierung nach Nummer 8.1.4.4 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU)

2015/1998 erfolgt durch eine Person, die im Namen des reglementierten Lieferanten von Bordvorräten oder des Luftfahrtunternehmens für diesen Zweck ernannt und qualifiziert ist. Diese Person gilt als qualifiziert, wenn Kenntnisse und Erfahrungen in entsprechender Anwendung von Nummer 11.6.3.5 Buchstabe c bis e des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 nachgewiesen werden. Für Fortbildungen der Person nach Satz 1 gilt Nummer 11.4.3 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 entsprechend. Die ausreichende Qualifikation, sowie regelmäßige Fortbildungen sind gegenüber der zuständigen Luftsicherheitsbehörde auf Verlangen nachzuweisen.

(2) Auf die Validierung der bekannten Lieferanten findet ausschließlich das Verfahren nach Nummer 8.1.4.5 Buchstabe a des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 Anwendung.

(3) Validierungsprüfungen nach Nummer 8.1.4.3 Buchstabe b und Nummer 8.1.4.5 Buchstabe a, Nummer 9.1.3.3 Buchstabe b und Nummer 9.1.3.5 Buchstabe a des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998, die von einer anderen benennenden Stelle durchgeführt wurden, können für die Benennung als bekannter Lieferant von Bordvorräten durch den reglementierten Lieferanten oder das Luftfahrtunternehmen anerkannt werden. Der Person des reglementierten Lieferanten oder Luftfahrtunternehmens nach Absatz 1 ist dafür der Validierungsbericht der anderen benennenden Stelle vorzulegen, der nicht älter als ein Jahr sein darf. Der reglementierte Lieferant oder das Luftfahrtunternehmen bewertet den Validierungsbericht im Hinblick auf den eigenen Betriebsstandort und kann dafür zusätzliche Prüfungen vornehmen. Die Bewertung des Validierungsberichts und die etwaigen zusätzlichen Prüfungen sind zu dokumentieren. Die Validierungsberichte der anderen Stelle und die Dokumentation nach Satz 4 sind durch den reglementierten Lieferanten oder das Luftfahrtunternehmen aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Luftsicherheitsbehörde vorzulegen.

(4) Bestehen begründete Zweifel im Sinne von Nummer 8.1.4.3 Absatz 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998, ob ein bekannter Lieferant die Anforderungen noch erfüllt, ist die Benennung des bekannten Lieferanten durch den reglementierten Lieferanten oder das Luftfahrtunternehmen, der oder das ihn benannt hat, zu entziehen oder auszusetzen. Der reglementierte Lieferant oder das Luftfahrtunternehmen hat die zuständige Luftsicherheitsbehörde über eine Entziehung oder Aussetzung der Benennung zu informieren. Die zuständige Luftsicherheitsbehörde hat die anderen benennenden Stellen, die den bekannten Lieferanten ebenfalls benannt haben, über die Entziehung oder Aussetzung der Benennung zu unterrichten. Der bekannte Lieferant hat die dafür erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Der reglementierte Lieferant oder das Luftfahrtunternehmen können Vorgaben treffen, wie Mängel durch den bekannten Lieferanten zu beheben sind. Die zuständige Luftsicherheitsbehörde kann im Fall von begründeten Zweifeln im Sinne von Satz 1 gegenüber dem reglementierten Lieferanten oder dem Luftfahrtunternehmen anordnen, wie Mängel zu beheben sind oder dass die Benennung des bekannten Lieferanten zu entziehen oder auszusetzen ist.

§ 41

Sicherheitsmaßnahmen der bekannten Lieferanten von Bordvorräten

(1) Die bekannten Lieferanten von Bordvorräten haben einen Notfallplan zu erstellen, der mindestens die Sicherheitsmaßnahmen zu beinhalten hat, die bei dem Verdacht des Vorhandenseins oder des Auffindens eines verbotenen Gegenstandes im Sinne von § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des Luftsicherheitsgesetzes durchzuführen sind.

(2) Das Personal des bekannten Lieferanten von Bordvorräten hat bei der Beförderung von Bordvorräten sicherzustellen, dass es den Sicherheitsbeauftragten des bekannten

Lieferanten und den Empfänger der Bordvorräte über die Feststellung etwaiger Anzeichen einer Manipulation oder eines unbefugten Eingriffs unverzüglich und nachweislich unterrichtet.

§ 42

Sicherheitsprogramm der bekannten Lieferanten von Bordvorräten

(1) Das Sicherheitsprogramm der bekannten Lieferanten von Bordvorräten nach Nummer 8.1.4.2 Buchstabe b des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 hat mindestens folgende Inhalte zu umfassen:

1. eine Beschreibung der Verfahren zum Schutz von Bordvorräten nach Nummer 8.1.5.1 Buchstabe c, e sowie Nummer 8.2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 in Verbindung mit Nummer 8.2 des Durchführungsbeschlusses C(2015) 8005,
2. eine Beschreibung der Einstellungsverfahren für Personal, das nach den Nummern 11.1.1 und 11.1.2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 erfolgreich eine Zuverlässigkeitsüberprüfung zu durchlaufen hat,
3. eine Beschreibung der Schulungsverfahren nach Nummer 11.2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 für Personal, das den Vorgaben der Luftsicherheits-Schulungsverordnung unterliegt,
4. eine Beschreibung der Verfahren des Notfallplans nach § 41 Absatz 1,
5. eine Beschreibung der Informationssicherheitsmaßnahmen nach § 22
6. eine Beschreibung der Maßnahmen zur Sensibilisierung und Förderung der Sicherheitskultur nach § 23 und
7. eine Beschreibung der Maßnahmen zur internen Qualitätssicherung nach § 24.

(2) Im Falle von Änderungen der im Sicherheitsprogramm der bekannten Lieferanten von Bordvorräten enthaltenen Angaben und Verfahrensbeschreibungen ist das angepasste Sicherheitsprogramm den Stellen, durch die die bekannten Lieferanten benannt worden sind, vorab vorzulegen. Die Änderungen des Sicherheitsprogramms werden durch die benennenden Stellen geprüft und schriftlich bestätigt, falls die Benennungsanforderungen weiterhin erfüllt sind. Die Änderungen des Sicherheitsprogramms werden mit Erteilung der Bestätigung wirksam.

Unterabschnitt 7

Bekannte Lieferanten von Flughafenlieferungen

§ 43

Benennung als bekannter Lieferant von Flughafenlieferungen

(1) Die für die Benennung als bekannter Lieferant von Flughafenlieferungen erforderliche Validierung nach Nummer 9.1.3.4 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU)

2015/1998 erfolgt durch eine Person, die im Namen des Flugplatzbetreibers für diesen Zweck ernannt und qualifiziert ist. Diese Person gilt als qualifiziert, wenn Kenntnisse und Erfahrungen in entsprechender Anwendung von Nummer 11.6.3.5 Buchstabe c bis e des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 nachgewiesen werden. Für Fortbildungen der Person nach Satz 1 gilt Nummer 11.4.3 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 entsprechend. Die ausreichende Qualifikation, sowie regelmäßige Fortbildungen sind gegenüber der zuständigen Luftsicherheitsbehörde auf Verlangen nachzuweisen.

(2) Auf die Validierung der bekannten Lieferanten findet ausschließlich das Verfahren nach Nummer 9.1.3.5 Buchstabe a des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 Anwendung.

(3) Validierungsprüfungen nach Nummer 9.1.3.3 Buchstabe b und Nummer 9.1.3.5 Buchstabe a des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998, die von einer anderen benennenden Stelle durchgeführt wurden, können für die Benennung als bekannter Lieferant von Flughafenlieferungen durch den Flugplatzbetreiber anerkannt werden. Der Person des Flugplatzbetreibers nach Absatz 1 ist dafür der Validierungsbericht der anderen benennenden Stelle vorzulegen, der nicht älter als ein Jahr sein darf. Der Flugplatzbetreiber bewertet den Validierungsbericht im Hinblick auf den eigenen Flughafenstandort und kann dafür zusätzliche Prüfungen vornehmen. Die Bewertung des Validierungsberichts und die etwaigen zusätzlichen Prüfungen sind zu dokumentieren. Die Validierungsberichte der anderen Stelle und die Dokumentation nach Satz 4 sind durch den Flugplatzbetreiber aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Luftsicherheitsbehörde vorzulegen.

(4) Der Flugplatzbetreiber hat die zuständige Luftsicherheitsbehörde über eine Entziehung der Benennung zu informieren. Die zuständige Luftsicherheitsbehörde hat die anderen benennenden Stellen, die den bekannten Lieferanten ebenfalls benannt haben, über die Entziehung der Benennung zu unterrichten. Der bekannte Lieferant hat die dafür erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Der Flugplatzbetreiber kann Vorgaben treffen, wie Mängel durch den bekannten Lieferanten zu beheben sind. Die zuständige Luftsicherheitsbehörde kann im Fall von begründeten Zweifeln im Sinne von Nummer 9.1.3.3 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 gegenüber dem Flugplatzbetreiber anordnen, wie Mängel zu beheben sind oder dass die Benennung des bekannten Lieferanten zu entziehen ist.

(5) Die Benennung und Validierung nach Nummer 9.1.3 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 von bekannten Lieferanten von Flughafenlieferungen für überlassene Bereiche nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Luftsicherheitsgesetzes, erfolgt durch eine Person, die im Namen des Luftfahrtunternehmens für diesen Zweck ernannt und geschult ist. Absatz 1 bis 4 gelten entsprechend.

(6) Für den Validierungsbericht ist das Muster in Anlage 5 zu verwenden.

§ 44

Notfallplan

Die bekannten Lieferanten von Flughafenlieferungen haben einen Notfallplan zu erstellen, der mindestens die Sicherheitsmaßnahmen zu beinhalten hat, die bei dem Verdacht des Vorhandenseins oder des Auffindens eines verbotenen Gegenstandes im Sinne von § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des Luftsicherheitsgesetzes durchzuführen sind.

§ 45

Sicherheitsprogramm der bekannten Lieferanten von Flughafenlieferungen

(1) Das Sicherheitsprogramm der bekannten Lieferanten von Flughafenlieferungen nach Nummer 9.1.3.2 Buchstabe b des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 hat mindestens folgende Angaben und Beschreibungen zu beinhalten:

1. Angaben zum Unternehmen und Verantwortlichen des bekannten Lieferanten sowie des Betriebsgeländes, insbesondere zu baulichen Begebenheiten und Sicherung des Betriebsgeländes,
2. die Benennung eines Sicherheitsbeauftragten nach Nummer 9.1.4.1 Buchstabe a des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998,
3. eine Beschreibung der Verfahren zum Schutz von Flughafenlieferungen nach Nummer 9.1.4.1 Buchstabe c, d, e sowie Nummer 9.2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 in Verbindung mit Nummer 9.2 des Durchführungsbeschlusses K(2015) 8005,
4. eine Benennung von Unternehmen, die nach Nummer 9.1.4.2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 im Auftrag des bekannten Lieferanten Flughafenlieferungen befördern,
5. eine Beschreibung der Einstellungsverfahren für Personal, das nach den Nummern 11.1.1 und 11.1.2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 erfolgreich eine Zuverlässigkeitsüberprüfung zu durchlaufen hat,
6. eine Beschreibung der Schulungsverfahren nach Nummer 11.2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 für Personal, das den Vorgaben der Luftsicherheits-Schulungsverordnung unterliegt,
7. eine Beschreibung der Verfahren des Notfallplans nach § 44,
8. eine Beschreibung der Informationssicherheitsmaßnahmen nach § 22,
9. eine Beschreibung der Maßnahmen zur Sensibilisierung und Förderung der Sicherheitskultur nach § 23 und
10. eine Beschreibung der Maßnahmen zur internen Qualitätssicherung nach § 24.

(2) Im Fall von Änderungen der im Sicherheitsprogramm der bekannten Lieferanten von Flughafenlieferungen enthaltenen Angaben und Verfahrensbeschreibungen ist das Sicherheitsprogramm entsprechend anzupassen und den Stellen vorzulegen, durch die die bekannten Lieferanten benannt worden sind.

A b s c h n i t t 5

Ü b e r g a n g s v o r s c h r i f t e n

§ 46

Ü b e r g a n g s v o r s c h r i f t e n

(1) Abschnitt 4 Unterabschnitt 4 findet erst Anwendung auf Zulassungen von Transporteuren nach § 9a Absatz 2 des Luftsicherheitsgesetzes in Verbindung mit Nummer 6.5 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998, die mit Wirkung zum 1. Januar 2027 oder einem späteren Zeitpunkt erteilt werden.

(2) Für Anträge auf Erteilung einer Wiederzulassung nach § 9a Absatz 2 des Luftsicherheitsgesetzes in Verbindung mit Nummer 6.5 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 im Anschluss an bereits bestehende vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung nach § 47] erteilte nationale Zulassungen nach § 9a Absatz 2 des Luftsicherheitsgesetzes, kann das Luftfahrt-Bundesamt eine Frist für die Antragstellung vorgeben, innerhalb derer der Antragsteller seinen Antrag einreichen soll, die sechs Monate nicht überschreiten darf.

(3) Zulassungen von Transporteuren nach § 9a Absatz 2 des Luftsicherheitsgesetzes, die nach dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung nach § 47] beantragt und vor dem Ablauf des 31. Dezember 2026 erteilt werden, werden mit einem Gültigkeitsdatum längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 erteilt. Für Anträge auf Erteilung einer Wiederzulassung nach § 9a Absatz 2 des Luftsicherheitsgesetzes in Verbindung mit Nummer 6.5 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Das Luftfahrt-Bundesamt kann für Anträge auf Erteilung einer Zulassung als Transporteur nach § 9a Absatz 2 des Luftsicherheitsgesetzes in Verbindung mit Nummer 6.5 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 im Sinne von Absatz 1, die im Zeitraum vom 1. Juli 2026 bis 30. Juni 2027 gestellt werden, vorab eine Frist festlegen, bis zu der der Antrag spätestens gestellt werden muss.

A b s c h n i t t 6

S c h l u s s b e s t i m m u n g

§ 47

I n k r a f t t r e t e n

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Anlage 1

Besondere Sicherheitsverfahren oder Ausnahmen nach Nummer 1.0.3 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998

1. Mindestvorgaben zur Flughafensicherheit, von denen nicht abgewichen werden darf

Folgende Mindestvorgaben zur Flughafensicherheit müssen im Falle von besonderen Sicherheitsmaßnahmen oder Ausnahmen nach Nummer 1.0.3 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 vom Flugplatzbetreiber dauerhaft erfüllt werden:

- die Abgrenzungen zwischen Land- und Luftseite des Flughafens entsprechend Nummer 1.1.1. des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 müssen deutlich erkennbar sein,
- es müssen vordefinierte Bereiche entsprechend Nummer 1.1.2 des Anhangs I der VO (EG) Nr. 300/2008 bestimmt sein, innerhalb derer bei Bedarf sensible Teile der Sicherheitsbereiche nach Nummer 1.1.3 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015 1998 aktiviert werden können,
- die Zugangskontrolle entsprechend den Vorgaben nach Nummer 1.2 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 in Verbindung mit Nummer 1.2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 muss gewährleistet sein,
- von den Vorgaben zur Einstellung und Schulung des Personals in Kapitel 11 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 darf nicht abgewichen werden,
- von den Vorgaben für die Sicherheitsausrüstung nach § 10a des Luftsicherheitsgesetzes in Verbindung mit der Luftsicherheitsausrüstungsverordnung darf nicht abgewichen werden und
- es muss eine ortsbezogene Risikobewertung zur Durchführung kontinuierlicher Stichprobenkontrollen beim Zugang zu Sicherheitsbereichen entsprechend Anhang I der Verordnung (EG) 300/2008 Nummer 1.3.1 in Verbindung mit Nummer 1.3.1.7 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 erstellt werden, wenn weniger als sechzig Personen über Flughafenausweise verfügen und kein sensibler Teil des Sicherheitsbereiches oder nicht der gesamte Sicherheitsbereich als sensibler Teil ausgewiesen wird.

2. Zusätzliche Mindestvorgaben zur Flughafensicherheit, die während der Dauer des konkreten Flugbetriebs gewährleistet werden müssen

Folgende zusätzlich zu den in Ziffer 1 genannten Mindestvorgaben zur Flughafensicherheit müssen im Falle von besonderen Sicherheitsmaßnahmen oder Ausnahmen nach Nummer 1.0.3 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 vom Flugplatzbetreiber für die Dauer des Flugbetriebs erfüllt werden:

- es müssen Sicherheitsbereiche oder sensible Teile von Sicherheitsbereichen entsprechend Nummer 1.1 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 in Verbindung mit den Nummern 1.1.2.2 und 1.1.2.3 sowie 1.1.3.3 und 1.1.3.4 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 eingerichtet werden,
- es müssen Kontrollen von anderen Personen als Fluggästen, mitgeführten Gegenständen, Bordvorräten, Flughafenlieferungen sowie Überprüfungen von Fahrzeugen beim

Zugang in die aktivierten Sicherheitsbereiche oder sensiblen Teile der Sicherheitsbereiche entsprechend den Nummern 1.3 und 1.4 sowie Kapitel 8 und Kapitel 9 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 in Verbindung mit den Nummern 1.3 und 1.4 sowie Kapitel 8 und Kapitel 9 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 durchgeführt werden und

- es müssen Streifengänge und andere physische Kontrollen auf Flugplätzen und erforderlichenfalls in angrenzenden, öffentlich zugänglichen Bereichen entsprechend Nummer 1.5 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 in Verbindung mit Nummer 1.5 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 durchgeführt werden.

Anlage 2

Informationssicherheitsmaßnahmen

Abschnitt 1: Maßnahmen im Rahmen von § 8 des Luftsicherheitsgesetzes

1. Regelungen zu Kapitel 1.7 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998

1.1 Regelungen zu Nummer 1.7.1 (Schutz vor Cyberangriffen)

1.1.1 Definition „Stelle“

„Stelle“ ist eine Person, eine Organisation oder ein Unternehmen, die oder das kein Flugplatzbetreiber ist (vgl. Art. 3 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008). Luftsicherheitsbehörden, die selbst Luftsicherheitsmaßnahmen umsetzen (insbesondere nach § 5 des Luftsicherheitsgesetzes), sind ebenfalls „Stellen“.

1.1.2 Kritische informations- und kommunikationstechnische Systeme und Daten

Kritische informations- und kommunikationstechnische Systeme und Daten sind alle Systeme und Daten, welche bei Einschränkung ihrer Vertraulichkeit, Integrität oder Verfügbarkeit das Sicherheitsniveau der Zivilluftfahrt absenken können.

Zu den kritischen informations- und kommunikationstechnischen Systemen und Daten gehören zum Beispiel Systeme, Daten oder Komponenten, sowie miteinander verbundene oder zusammenhängende Einzelsysteme. Dazu gehören auch Systeme oder Komponenten, die auf der Grundlage ihrer Programmierung oder Funktion die automatische Verarbeitung digitaler Daten durchführen und Einfluss auf die Sicherheit der Zivilluftfahrt haben können. Hierzu zählen von den Flugplatzbetreibern und Stellen im Rahmen der Ausübung ihrer Aufgaben gehaltenen, verarbeiteten, genutzten, ausgetauschten und gespeicherten Daten, die für die Luftsicherheit von Bedeutung sind. Zusätzlich gehören dazu analoge Daten, die im Zusammenhang mit Luftsicherheitsmaßnahmen gelagert, verarbeitet, eingesehen oder transportiert werden.

1.1.3 Ermittlung von kritischen informations- und kommunikationstechnischen Systemen und Daten

Die Ermittlung von kritischen informations- und kommunikationstechnischen Systemen und Daten ist prozessorientiert durchzuführen und nachvollziehbar zu dokumentieren. Ausgehend von den ermittelten luftsicherheitsrelevanten Prozessen (zum Beispiel Zugangskontrolle) sind die Systeme und Daten zu identifizieren, die Grundlage dieser luftsicherheitsrelevanten Prozesse sind. Die Strukturanalyse hat nach BSI-Standard 200-2 oder einem gleichwertigen internationalen Standard zu erfolgen.

Bei der Ermittlung der kritischen informations- und kommunikationstechnischen Systeme und Daten sind auch sekundäre Abhängigkeiten zu weiteren Systemen und Daten zu berücksichtigen, auf welche die luftsicherheitsrelevanten Prozesse angewiesen sind. Sekundäre Abhängigkeiten entstehen, wenn für den Betrieb von kritischen informations- und kommunikationstechnischen Systemen und Daten andere Systeme oder Komponenten nötig sind (zum Beispiel ein Netzwerk oder ein Speichernetzwerk (SAN), die Stromversorgung). In diesem Fall müssen auch diese Systeme, Daten und Komponenten als kritische

informations- und kommunikationstechnische Systeme und Daten aufgeführt werden.

Systeme und Daten dürfen nicht von der Ermittlung der kritischen informations- und kommunikationstechnischen Systeme und Daten ausgeschlossen werden, weil bereits Schutzmaßnahmen umgesetzt sind. Die Erfassung der kritischen informations- und kommunikationstechnischen Systeme und Daten erfolgt ausschließlich anhand der Bedeutung der Systeme und Daten für die luftsicherheitsrelevanten Prozesse.

Bei der Ermittlung der relevanten kritischen informations- und kommunikationstechnischen Systeme und Daten ist insbesondere der informationstechnische Zugang zu folgenden Bereichen zu berücksichtigen:

- zur Sicherheitstechnik, zum Beispiel Zugangs- und Ausweissysteme, Türsteuerungen, Berechtigungsmanagement, Einbruch- und Gefahrenmeldeanlagen, Einsatzleit-rechner, Videoüberwachung,
- zur Sicherheitsausrüstung, sowohl vernetzt als auch nicht vernetzt,
- zu Kommunikationssystemen (z. B. Telefon, Funk und sonstige genutzte Systeme),
- zu Systemen zum Betrieb der Logistik und zu Steuerungssystemen, zum Beispiel für Gepäck und
- zu luftsicherheitsrelevanten Daten.

1.2 Regelungen zu Nummer 1.7.2 (Erkennung von Cyberangriffen)

1.2.1 Angaben im Luftsicherheitsprogramm

Die Flugplatzbetreiber und Stellen legen in ihren Luftsicherheitsprogrammen Regelungen fest, die gewährleisten, dass die Informationssicherheitsmaßnahmen durch einen Informationssicherheitsprozess bzw. ein Informationssicherheitsmanagementsystem (ISMS, vgl. ISO/IEC 27000:2018, Kapitel 4) geplant, umgesetzt, auf ihre Wirksamkeit überprüft und kontinuierlich weiterentwickelt werden. Die Regelungen zum Informationssicherheitsprozess bzw. Informationssicherheitsmanagementsystem müssen sich nach dem IT-Grundschutz-Baustein ISMS.1 „Sicherheitsmanagement“ des BSI IT-Grundschutz-Kompendiums in Verbindung mit dem IT-Grundschutz-Standard 200-1 richten oder alternativ nach einem mindestens gleichwertigen Informationssicherheitsstandard wie z.B. ISO/IEC 27001:2022.

Externe Dienstleistungsunternehmen/Lieferanten bzw. Unterauftragnehmer sind in das Luftsicherheitsprogramm der Flugplatzbetreiber und Stellen miteinzubeziehen und entsprechend zu steuern (vgl. BSI IT-Grundschutzbaustein OPS.2.3).

1.2.2 Festlegung der Informationssicherheitsmaßnahmen

Bei der Festlegung der Informationssicherheitsmaßnahmen sind die IT-Grundschutz-Bausteine des IT-Grundschutz-Kompendiums entsprechend des Kapitels 8.3 Modellierung eines Informationsverbundes des BSI-Standards 200-2 oder vergleichbare internationale Standards durch die Flugplatzbetreiber und Stellen anzuwenden. Gleichwertige internationale Standards sind zum Beispiel die ISO 2700X-Familie. Der alternative Standard muss um die speziellen Anforderungen an die Luftsicherheit ergänzt werden und alle relevanten kritischen informations- und kommunikationstechnischen Systeme und Daten abdecken. Der alternative Standard muss insbesondere die Auswirkungen der Informationssicherheitsmaßnahmen auf die Funktionsfähigkeit der kritischen informations- und kommunikationstechnischen Systeme und Daten und ihren möglichen Einfluss auf andere Systeme, Daten und Infrastrukturkomponenten berücksichtigen.

1.2.3 Informationssicherheitsmaßnahmen zum präventiven Schutz von kritischen informations- und kommunikationstechnischen Systemen und Daten vor

Cyberangriffen

Der präventive Schutz der kritischen informations- und kommunikationstechnischen Systeme und Daten im Bereich der Zivilluftfahrt ist durch technische, organisatorische und personelle Maßnahmen (Zum Beispiel BSI IT-Grundschutzbausteine OPS.1.1.1 und OPS.1.1.2) zu gewährleisten. So sind relevante Systeme und Daten vor unbefugten Zugriffen von außen durch informationstechnische Maßnahmen (zum Beispiel Firewall) zu schützen. Dabei sollten die Möglichkeiten der Einschleusung von Schadsoftware so weit wie möglich reduziert und durch technische Barrieren abgefedert werden. Gegebenenfalls kann das System vom Internet getrennt betrieben und Datenübernahmen nur nach einer – ggf. händischen- Prüfung (zum Beispiel Nutzung einer Datenschleuse) in das abgeschottete System ermöglicht werden.

Im Rahmen der physischen Sicherung sind jegliche Zugänge zu informations- und kommunikationstechnischen Systemen, wie zum Beispiel Türen zu Serverräumen und Netzwerkunterverteiler, zu sichern. Darüber hinaus sind sämtliche für den Zugang zu relevanten Systemen und Daten notwendigen Maßnahmen, wie Passwörter, Schlüsselkarten, Token, Ausweise angemessen zu sichern und zu verwahren und es ist ein Bestandsverzeichnis zu führen und zu überwachen.

Die personellen präventiven Informationssicherheitsmaßnahmen umfassen zum einen gemäß Nummer 11.1.2c des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 die Durchführung luftsicherheitsrechtlicher Zuverlässigkeitsüberprüfungen gemäß § 7 des Luftsicherheitsgesetzes und zum anderen gemäß Nummer 11.2.8 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 die Durchführung entsprechender Schulungen.

Der Flugplatzbetreiber hat sicherzustellen (siehe BSI IT-Grundschutzbaustein OPS.2.3), dass von ihm benannte bekannte Lieferanten von Flughafenlieferungen eigene Informationssicherheitsmaßnahmen nach diesem Konzept in ihrem Luftsicherheitsprogramm beschreiben und umsetzen.

1.2.4 Informationssicherheitsmaßnahmen, die das Erkennen von Cyberangriffen auf kritische informations- und kommunikationstechnische Systeme und Daten sicherstellen

Die Maßnahmen, die das Erkennen von Cyberangriffen auf kritische informations- und kommunikationstechnische Systeme und Daten sicherstellen, haben sich nach dem IT-Grundschutz-Baustein DER.1 "Detektion von sicherheitsrelevanten Ereignissen" des BSI IT-Grundschutz-Kompendiums oder alternativ nach mindestens einem gleichwertigen internationalen Standard zu richten.

1.2.5 Reaktion auf Cyberangriffe auf kritische informations- und kommunikationstechnische Systeme und Daten

Die Reaktion auf Cyberangriffe auf kritische informations- und kommunikationstechnische Systeme und Daten hat sich nach den folgenden IT-Grundschutz-Bausteinen des BSI IT-Grundschutz Kompendiums zu richten:

- DER.2.1 „Behandlung von Sicherheitsvorfällen“,
- DER.2.2 „Vorsorge für die IT-Forensik“,
- DER.2.3 „Bereinigung weitreichender Sicherheitsvorfälle“ und
- DER.3.1 „Audits und Revisionen“.

1.2.6 Bewältigung von Cyberangriffen auf kritische informations- und kommunikationstechnische Systeme und Daten

Die Bewältigung von Cyberangriffen auf kritische informations- und kommunikationstechnische Systeme und Daten hat sich nach dem BSI-Standard 200-4 in Verbindung mit dem BSI IT-Grundschutzbaustein DER.4 „Notfallmanagement“ des IT-Grundschutz-Kompendiums oder einem vergleichbaren internationalen Standard zu richten.

1.3 Regelungen zu Nummer 1.7.3 (Risikobewertung)

Für die identifizierten kritischen informations- und kommunikationstechnischen Systeme und Daten müssen Risikobewertungen erstellt werden, um risikoorientiert Informationssicherheitsmaßnahmen festlegen zu können. Hierbei muss vorrangig das Risiko einer Verletzung der Schutzziele Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit in Bezug auf mögliche Gefährdungen der Luftsicherheit betrachtet werden.

Die Risikobewertung hat die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen und ist auf der Grundlage der aktuellen Gefährdungs- und Bedrohungslage zu erstellen. Die Risikobewertung muss der Risikoanalyse nach dem BSI-Standard 200-3 oder einem vergleichbaren internationalen Standard entsprechen. Diese muss um luftsicherheitsspezifische Risiken, die sich auf den Betrieb der kritischen informations- und kommunikationstechnischen Systeme und Daten auswirken, ergänzt werden. Die Betreiber und Stellen erhalten dafür relevante Produkte des BSI. Neben den BSI-Produkten sind die Lagebilder und Gefährdungsbewertungen der Sicherheitsbehörden in die Risikobewertung einzubeziehen.

Bei der von den Betreibern und Stellen zu erstellenden Risikobewertung sind alle relevanten risikoe erhöhenden als auch risikominimierenden Parameter, unter Berücksichtigung der allgemeinen und ortsbezogenen Gefährdungslage darzustellen und abzuwägen.

Als risikoe erhöhend oder minimierend können u.a. die folgenden Gegebenheiten gewertet werden:

- Einsatz von Fernwartungssystemen und / oder
- Anzahl von Personen mit Zugangs- und/ oder Administratorenrechten
- Architektur der Vernetzung.

1.4 Zulassung des Luftsicherheitsprogramms durch die zuständige Luftsicherheitsbehörde

Das Luftsicherheitsprogramm nach Nummer 1.7.2 Satz 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 ist der zuständigen Luftsicherheitsbehörde zur Zulassung vorzulegen (vgl. § 8 Absatz 1 LuftSiG). Das Überprüfungsintervall des Luftsicherheitsprogramms richtet sich nach § 8 Absatz 1 Satz 6 LuftSiG. Die Luftsicherheitsprogramme nach Art. 12 und 14 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 sind um die relevanten Informationssicherheitsmaßnahmen zu ergänzen.

Das Luftsicherheitsprogramm nach Nummer 1.7.2 Satz 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 eines beliebigen Flugplatzbetreibers nach § 16a LuftSiG ist der zuständigen Luftsicherheitsbehörde zur Zulassung vorzulegen. In regelmäßigen Abständen von nicht mehr als fünf Jahren hat eine Überprüfung des Luftsicherheitsprogramms zu erfolgen; die Luftsicherheitsbehörde kann kürzere Zeitabstände für die Überprüfung des Luftsicherheitsprogramms festlegen.

Sofern Luftsicherheitsbehörden eigene Luftsicherheitsmaßnahmen umsetzen (insbesondere nach § 5 LuftSiG) und damit zur Erstellung eines Luftsicherheitsprogrammes nach Nummer 1.7.2 Satz 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998

verpflichtet sind, gilt das daraufhin erstellte Luftsicherheitsprogramm zugleich als zugelassen. In regelmäßigen Abständen von nicht mehr als fünf Jahren hat eine interne Überprüfung des Luftsicherheitsprogramms zu erfolgen.

1.4.1 Prüfung des Luftsicherheitsprogramms durch geeignete Prüfer

Die Flugplatzbetreiber und Stellen können einen geeigneten Prüfer mit der Prüfung des Luftsicherheitsprogramms beauftragen.

Geeignete Prüfer sind Prüfer einer durch die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) akkreditierten Organisation, Wirtschaftsprüfer/Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder vom BSI zertifizierte IT-Dienstleister. Jedes Prüfungsteam muss zur Gewährleistung der Unabhängigkeit und Objektivität aus mindestens zwei Prüfern bestehen. Den Prüfnachweis des geeigneten Prüfers und das Luftsicherheitsprogramm legt der Flugplatzbetreiber oder die Stelle der zuständigen Luftsicherheitsbehörde zur Zulassung des Luftsicherheitsprogramms vor.

Die Flugplatzbetreiber und Stellen, die keinen geeigneten Prüfer beauftragt haben, beantragen die Zulassung des Luftsicherheitsprogramms bei der zuständigen Luftsicherheitsbehörde nach vorheriger Abstimmung mit ihr.

In diesem Fall hat die zuständige Luftsicherheitsbehörde die fachliche, inhaltliche und technische Prüfung und Zulassung des Luftsicherheitsprogrammes selbst vorzunehmen.

Die zuständige Luftsicherheitsbehörde kann hierfür gegebenenfalls selbst einen geeigneten Prüfer mit der fachlichen, inhaltlichen und technischen Prüfung des ihr zur Zulassung vorgelegten Luftsicherheitsprogramms beauftragen. Die den Luftsicherheitsbehörden in diesem Fall entstehenden Kosten für die Prüfung des Luftsicherheitsprogramms können als Auslagen gemäß § 17a Absatz 3 des Luftsicherheitsgesetzes in Verbindung mit § 12 des Bundesgebührengesetzes refinanziert werden.

1.4.2 Umfang und Gegenstand der Prüfung des Luftsicherheitsprogramms durch geeignete Prüfer

Geprüft werden die Erfassung aller kritische informations- und kommunikationstechnische Systeme und Daten im Luftsicherheitsprogramm des Flugplatzbetreibers oder der Stelle sowie die Risikobewertung und die zum Schutz vorgesehenen Informationssicherheitsmaßnahmen.

Die Prüfung umfasst folgende Bereiche:

- die Prozesse zur Ermittlung aller kritischen informations- und kommunikationstechnischen Systeme und Daten,
- die Vollständigkeit aller kritischen informations- und kommunikationstechnischen Systeme und Daten,
- die vorgesehenen Informationssicherheitsmaßnahmen,
- die durchgeführte Schutzbedarfsfeststellung und Risikobewertung für alle ermittelten kritischen informations- und kommunikationstechnischen Systeme und Daten,
- die Eignung der ausgewählten Informationssicherheitsmaßnahmen,
- die Umsetzung der Informationssicherheitsmaßnahmen,
- die Aufrechterhaltung, Aktualisierung und Pflege der Informationssicherheitsmaßnahmen,
- das Informationssicherheitsmanagementsystem (ISMS),
- das Notfallmanagement, Methoden zur Risikobeurteilung,
- die technische Informationssicherheit der kritischen informations- und kommunikationstechnischen Systeme und Daten (zum Beispiel die Absicherung von Netzübergängen, die sichere Interaktion mit dem Internet, die Prüfung von Informationen zu Schwachstellen der eingesetzten kritischen informations- und

kommunikationstechnische Systeme und Daten, eine sichere und zuverlässige Hardware, die sichere Authentisierung und Authentifizierung bei Nutzung der kritischen informations- und kommunikationstechnischen Systeme und Daten, die Verschlüsselung von Daten, die Berechtigungs- und Rollenkonzepte, Autorisierung und Wartungsschnittstellen),

- personelle und organisatorische Sicherheit,
- physische Sicherheit der kritischen informations- und kommunikationstechnischen Systeme und Daten,
- Vorfallerkennung und –bearbeitung,
- luftsicherheitspezifische Technik und Komponenten (z. B. Sicherheitsausrüstung) und
- Einbeziehung von Lieferanten, Dienstleistern und Dritten bei der Ermittlung der kritischen informations- und kommunikationstechnischen Systeme und Daten.

1.4.3 Dokumentation der Prüfung des Luftsicherheitsprogramms durch geeignete Prüfer

Die geeigneten Prüfer haben einen Prüfnachweis zu erstellen. Der Prüfnachweis muss alle relevanten Metainformationen (z. B. Prüfzeitpunkt, Ort und Dauer, prüfende Stelle, prüfende Person) enthalten. Der Prüfnachweis muss alle Prüfschritte nachvollziehbar und wiederholbar dokumentieren und die Prüfentscheidungen begründet darlegen. Insbesondere Sicherheitsmängel und -empfehlungen sind im Prüfnachweis zu dokumentieren. Der Prüfnachweis ist nicht mit einem Prüfzertifikat gleichzusetzen.

Die festgestellten Sicherheitsmängel sind durch die Prüfer tabellarisch aufzulisten. Für die Klassifizierung der Schwere der Informationssicherheitsmängel sind die beiden folgenden Mängelkategorien zu verwenden:

- „Schwerwiegender Sicherheitsmangel“:
Es besteht ein gravierendes Risiko für die Luftsicherheit. Es besteht akuter Handlungsbedarf. Der Mangel muss umgehend beseitigt werden, da die Vertraulichkeit, die Integrität und/oder die Verfügbarkeit des betroffenen Systems oder der Daten stark gefährdet sind und erheblicher Schaden zu erwarten ist.
- „Geringfügiger Sicherheitsmangel“:
Es besteht ein Risiko für die Luftsicherheit. Es besteht kein akuter Handlungsbedarf. Der Mangel muss mittelfristig beseitigt werden.

Zu jedem geprüften kritischen informations- und kommunikationstechnischem System und Daten sind die festgestellten Sachverhalte im Prüfnachweis aufzunehmen und hinsichtlich ihres Sicherheitsniveaus und der Risikobewertung für das System selbst und seine Infrastruktur, zu beurteilen (ganzheitlicher Ansatz). Im Falle, dass Abweichungen zu den Informationssicherheitsanforderungen an die kritischen informations- und kommunikationstechnischen Systeme und Daten festgestellt werden, handelt es sich um Sicherheitsmängel, die in einer Mängelliste zu dokumentieren und zu bewerten sind. Grundsätzlich sind alle Feststellungen zu vorhandenen Risiken und sonstige Mängel in den Prüfnachweis und die Mängelliste aufzunehmen.

Der Prüfnachweis besteht aus dem Formblatt des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik in der jeweils aktuellen Fassung und dem detaillierten Prüfbericht des geeigneten Prüfers. Das Formblatt wird vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik auf seiner Homepage im Bereich Luftsicherheit zur Verfügung gestellt.

2. Regelungen zu Nummer 1.0.6 des Anhangs der

Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 (Melde- und Informationswesen; Vorfallsbehandlung)

Die Flugplatzbetreiber und Stellen müssen sich für das Melde- und Informationswesen des BSI registrieren. Für den Informationsaustausch benennen die Flugplatzbetreiber und Stellen jeweils eine Kontaktstelle zum BSI, um Informationen des BSI empfangen zu können.

Die Flugplatzbetreiber und Stellen haben dem BSI erhebliche Störungen der Informationssicherheit unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden nach Kenntniserlangung zu melden, um andere Akteure über bestehende Informationssicherheitsrisiken informieren zu können. Eine erhebliche Störung der Informationssicherheit liegt insbesondere dann vor, wenn:

- eine Nicht-Reaktion negative Auswirkungen auf die Sicherheit der Zivilluftfahrt hat,
- zusätzliche Aufwände und Mittel zur Beseitigung der Störung eingesetzt werden müssen, die über die Aufwände und Mittel des Regelbetriebs oder bereits geplanter Arbeiten hinausgehen,
- die Beseitigung durch speziell vorgehaltene Incident-Responder oder Störfallteams durchgeführt werden muss,
- wichtige IT-Systeme oder Komponenten zur Vermeidung weiterer Auswirkungen abgeschaltet oder isoliert werden müssen,
- für den Bewältigungszeitraum Betriebsprozesse geändert werden müssen,
- sie einen hohen finanziellen Schaden verursacht oder
- der Verdacht besteht, dass das Unternehmen Ziel eines neuartigen, außergewöhnlichen, zielgerichteten oder aus technischer Sicht bemerkenswerten Angriffs oder Angriffsversuchs ist.

Für die konkrete Vorfallsbehandlung haben die Flugplatzbetreiber und Stellen IT-Dienstleister eigenständig zu beauftragen, falls keine eigenen Kapazitäten zur Bewältigung der Störung vorhanden sind. In herausgehobenen Fällen kann das BSI die Flugplatzbetreiber und Stellen unterstützen (vgl. § 5b Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik).

Das BSI kann Meldungen von Flugplatzbetreibern und Stellen an die zuständigen Aufsichtsbehörden weiterleiten.

3. Regelungen zu Nummer 11.1.2 c des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 (Zuverlässigkeitsüberprüfung)

Personen mit Administrator-Rechten (Personen mit weitreichenden Berechtigungen), Personen, die einen unbeaufsichtigten und unbeschränkten Zugang zu den kritischen informations- und kommunikationstechnischen Systemen und Daten haben und Personen, welche im Rahmen der nach Nummer 1.7.3 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 zu erstellenden Risikobewertung ermittelt wurden, müssen eine Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 LuftSiG erfolgreich abgeschlossen haben.

Für externe Personen, die nur unregelmäßig, kurzfristig und nicht fortlaufend Zugriff auf die kritischen informations- und kommunikationstechnische Systeme und Daten haben (dies gilt auch über Fernwartungszugänge), kann die Zuverlässigkeitsüberprüfung entfallen, wenn sie während des Zugriffs auf die kritischen informations- und kommunikationstechnischen Systeme und Daten mindestens von einer ihnen mindestens gleichgestellten, internen, zuverlässigkeitsüberprüften Person begleitet werden.

Alle Zugriffe und Tätigkeiten sind zu protokollieren (zum Beispiel IT-Grundschutzbausteinen OPS.1.1.5 und OPS.1.2.5). Im Anschluss hat eine Überprüfung der Protokolldaten zu erfolgen, die zu dokumentieren ist. Es sind entsprechende organisatorische und betriebliche

Regelungen zu treffen. Diese sind schriftlich zu dokumentieren und die betreffenden Mitarbeiter sind entsprechend zu unterweisen.

4. Regelungen zu Nummer 11.2.8 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 (Schulung von Personen mit Funktionen und Verantwortlichkeiten in Bezug auf Cyberbedrohungen)

4.1 Zu Nummer 11.2.8.1 (Schulung von Cyberrisiken)

Die Flugplatzbetreiber und Stellen haben die Personen mit Zugang zu kritischen informations- und kommunikationstechnischen Systemen und Daten zu ermitteln und sicherzustellen, dass sie über die erforderlichen Fähigkeiten und Eignungen zur wirksamen Wahrnehmung der ihnen zugewiesenen Aufgaben verfügen. Die Flugplatzbetreiber und Stellen haben in ihrem Luftsicherheitsprogramm das Verfahren festzulegen, dass diese Personen über relevante Cyberrisiken nach dem Grundsatz „Kenntnis nur wenn nötig“ informiert werden.

4.2 Zu Nummer 11.2.8.2 (Umfang und Inhalt der Schulungen)

Die Auswahl der Schulungsthemen richtet sich nach der jeweils ausgeübten Tätigkeit. Umfang und Schulungsinhalte sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Die Anforderungen „nach Erfordernis“ in der nachfolgenden Tabelle sind abhängig von der betrieblichen Notwendigkeit und den im Unternehmen vorgehaltenen Ressourcen. Alternativ können Kenntnisse aus abgeschlossenen fachspezifischen Berufsausbildungen und Studiengängen mit informationstechnischem Schwerpunkt oder andere Fachlehrgänge berücksichtigt werden.

Sofern Personen lediglich Zugang zu Systemen und Daten haben, welche so abgesichert sind, dass mit diesem Zugang keine Absenkung des Sicherheitsniveaus der Zivilluftfahrt verursacht werden kann, können diese von der Schulung nach Nummer 11.2.8 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 ausgenommen werden. Diese Fälle sind zu dokumentieren.

Im Rahmen des Konzeptes werden drei zu schulende Personengruppen unterschieden:

- | | |
|------------|---|
| Gruppe I | Personen, die nur physischen Zugang zu kritischen informations- und kommunikationstechnische Systeme und Daten haben könnten; |
| Gruppe II | Nutzer; |
| Gruppe III | Administratoren; |

Die zu vermittelnden Schulungsthemen sind nachfolgender Tabelle zu entnehmen:

		Personengruppe		
		I	II	III
Schulungsthemen	Cyber Security Awareness	ja	ja	ja
	Anwenderschulung für Fachanwendungen	nein	ja	nach Erfordernis
	Datensicherheit	nein	nach Erfordernis	nach Erfordernis
	Vorfallsbehandlung	nein	nach Erfordernis	nach Erfordernis
	Netzwerksicherheit	nein	nach Erfordernis	nach Erfordernis
	Malware	nein	nein	nach Erfordernis
	Sicherheitskonfiguration	nein	nein	nach Erfordernis
	erweiterte Cyber Security Awareness	nein	nach Erfordernis	nach Erfordernis
	Hacking	nein	nein	nach Erfordernis
	digitale Forensik	nein	nein	nach Erfordernis
	Einhaltung von Vorschriften und Standards	nein	nach Erfordernis	nach Erfordernis
	Penetration Testing	nein	nach Erfordernis	nach Erfordernis
	Anwendungsentwicklung	nein	nach Erfordernis	nach Erfordernis

Die detaillierten Schulungsinhalte zu den einzelnen Schulungsthemen werden in der jeweils aktuellen Fassung auf der Homepage des BSI für den Bereich Luftsicherheit zur Verfügung gestellt.

4.3 Fortbildungen

Nach Ziffer 8.2.1 geschulte Personen sind nach Nummer 11.4.3 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 verpflichtet, regelmäßig Fortbildungen zu absolvieren. Unabhängig davon muss zeitnah bei neuen Bedrohungsszenarien für die KIKS durch entsprechende Fortbildung des Personals reagiert werden. Im Übrigen gelten die Anforderungen an die Schulung von Personen auch für die entsprechenden Fortbildungen.

Auch die Fortbildungen können durch externe Anbieter durchgeführt werden.

4.4 Durchführung von Schulungen und Fortbildungen zur Informationssicherheit

Schulungen und Fortbildungen zur Informationssicherheit können in Form von Übungen, zum Beispiel Multiple-Choice, Lernpartnerschaften, interaktiven Videos, Quizsequenzen, Wortergänzungstexten, Fragebögen oder Rollenspielen durchgeführt werden. Sie können computergestützt durchgeführt werden, soweit gewährleistet ist, dass dies zum Erwerb der jeweiligen Kompetenzen führt.

Der Ausbilder hat nach Abschluss der Schulung oder Fortbildung einen personalisierten Schulungs- oder Fortbildungsnachweis zu erstellen. Der Nachweis muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Teilnehmerangaben (akademischer Grad/Titel, Name, Vorname, Funktion, Geburtsdatum),
- Bezeichnung der Veranstaltung, Thema/Lerninhalte, Ort und Abschlussdatum, zeitlicher Umfang der Schulung oder Fortbildung,
- vollständige Anschrift der Schulungseinrichtung, Name des Ausbilders/der Ausbilder,
- Unterschrift(en) der Schulungseinrichtung und des Ausbilders/der Ausbilder, Ort, Datum.

Anbieter für Schulungen und Fortbildungen zur Informationssicherheit sollten nach dem Standard ISO 9001:2015 oder vergleichbar zertifiziert und die Ausbilder nachweislich qualifizierte Experten im Bereich der Informationssicherheit sein. Die Ausbilder sollten über nachgewiesene Kenntnisse im Bereich der Erwachsenenbildung und Wissensvermittlung verfügen. Es muss gewährleistet sein, dass die Ausbilder über ausreichend methodisch-didaktische Erfahrungen und kommunikative und soziale Kompetenzen verfügen.

Abschnitt 2: Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich der §§ 9 und 9a des Luftsicherheitsgesetzes

1. Regelungen zu Nummer 1.0.6 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998

Das Sicherheitsprogramm oder ein im Sicherheitsprogramm genanntes relevantes Dokument hat eine Beschreibung darüber zu enthalten, wie sichergestellt wird, dass festgestellte Cyberangriffe auf kritische informations- und kommunikationstechnische Systeme und kritische Daten nach Nummer 1.7 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 gemeldet werden. Die Meldung hat unverzüglich an das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik über das bereitgestellte Meldesystem zu erfolgen, soweit in einer anderen Rechtsvorschrift nicht anderweitige Vorgaben getroffen werden.

2. Regelungen zu Nummer 1.7.3 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998

In Bezug auf die ermittelten kritischen informations- und kommunikationstechnischen Systeme und kritischen Daten nach Nummer 1.7 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 hat das Sicherheitsprogramm oder ein im Sicherheitsprogramm genanntes relevantes Dokument folgende Angaben zu enthalten:

- a) eine Übersicht der ermittelten Gefährdungen, sowie die Ergebnisse der Risikoeinschätzung, welche bereits getroffene Schutzmaßnahmen berücksichtigt und die Ergebnisse der Risikobewertung,
- b) Informationen zu den Schutzmaßnahmen, die die Einhaltung des nationalen Niveaus der Cybersicherheit im Kontext der Luftsicherheit sicherstellen, welches unter Berücksichtigung der aktuellen globalen Sicherheitslage durch die zuständige Behörde bestimmt wird und
- c) Beschreibungen der Kontrollmechanismen zur Sicherstellung der Aktualität der Risikobewertung und Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen.

3. Regelungen zu Nummer 11.1.2 Absatz 1 Buchstabe c des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998

3.1 Zuverlässigkeitsüberprüfung

Folgende Personengruppen müssen eine erweiterte Zuverlässigkeitsüberprüfung gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 2 des Luftsicherheitsgesetzes erfolgreich absolviert haben:

1. Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt werden und
 - a) unbeschränkten und unbeaufsichtigten Zugang zu kritischen informations- und kommunikationstechnischen Systemen haben,
 - b) unbeschränkten und unbeaufsichtigten Zugriff auf kritische Daten haben oder
 - c) Administratorrechte zu den kritischen informations- und kommunikationstechnischen Systemen und kritischen Daten haben
2. sonstige Personen, bei denen im Rahmen der Risikobewertung ermittelt wurde, dass sie für die Informationssicherheit relevante Tätigkeiten ausüben.

In Fällen von Satz 1 Nummer 2, in denen die Absolvierung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 2 des Luftsicherheitsgesetzes aus rechtlichen oder

tatsächlichen Gründen unmöglich ist, müssen die daraus entstehenden Risiken im Rahmen der Risikobewertung Beachtung finden.

3.2 Externes Personal

Externes Personal, das nur unregelmäßig, kurzfristig oder nicht durchgängig Zugang zu oder Zugriff auf kritische informations- und kommunikationstechnische Systeme und kritische Daten hat, benötigt keine Zuverlässigkeitsüberprüfung, wenn es durch eine ihm zumindest gleichgestellte interne Person, die über eine entsprechende IT-Qualifikation verfügt und eine Zuverlässigkeitsüberprüfung erfolgreich durchlaufen hat, durchgängig begleitet wird.

4. Regelungen zu Nummer 11.2.8. des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998

Im Sicherheitsprogramm oder in einem im Sicherheitsprogramm genannten relevanten Dokument sind Angaben zum Schulungsverfahren und Schulungsinhalten für Personal zu machen, das nach Nummer 11.2.8 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 zu schulen ist.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Nach Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 haben die Mitgliedstaaten ein Nationales Sicherheitsprogramm für die Zivilluftfahrt, auch Nationales Luftsicherheitsprogramm (NLSP) genannt, zu erstellen, anzuwenden und fortzuentwickeln. Darin sind die Zuständigkeiten für die Durchführung der in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 genannten gemeinsamen Grundstandards festzulegen und die zu diesem Zweck von den Betreibern und Stellen zu gewährleistenden Sicherheitsmaßnahmen zu beschreiben.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

In dieser Rechtsverordnung werden Vorgaben für Flugplatzbetreiber, Luftfahrtunternehmen und Beteiligte an der sichereren Lieferkette getroffen. Dies beinhaltet insbesondere Einzelheiten zur Zugangskontrolle zu Sicherheitsbereichen eines Flughafens, zur Überprüfung von Fahrzeugen, Überwachung und Bestreifung des Flugplatzgeländes, zu den Informationssicherheitsmaßnahmen des Flugplatzbetreibers, der internen Qualitätssicherung und besonderen Sicherheitsverfahren oder Ausnahmen davon für den Schutz luftseitiger Bereiche eines Flugplatzes festgelegt. Darüber hinaus werden ergänzend und zur Konkretisierung der Anforderungen von §§ 9 und 9a des Luftsicherheitsgesetzes die Sicherheitsmaßnahmen der Luftfahrtunternehmen und der Beteiligten an der sicheren Lieferkette, Zulassungsanforderungen sowie die Inhalte der jeweiligen Luftsicherheitsprogramme der Unternehmen festgelegt.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Die Ermächtigung zum Erlass dieser Rechtsverordnung ergibt sich aus § 17 Absatz 3 des Luftsicherheitsgesetzes. Danach wird das Bundesministerium des Innern ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr nähere Bestimmungen zur Durchführung der Sicherheitsmaßnahmen nach den §§ 8, 9 und 9a des Luftsicherheitsgesetzes zu erlassen.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Verordnungsentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Er dient der Durchführung der nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2320/2002 (ABl. L 97 vom 09.04.2008, S. 72) bestehenden Pflicht, ein nationales Sicherheitsprogramm für die Zivilluftfahrt aufzustellen, anzuwenden und fortzuentwickeln. Das nationale Luftsicherheitsprogramm fasst als Gesamtstrategie alle Regelungen, Maßnahmen und Verfahren zum Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs, insbesondere

vor Flugzeugentführungen, Sabotageakten und terroristischen Anschlägen zusammen. Die Verordnung ist auch mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, insbesondere mit dem Abkommen vom 7. Dezember 1944 über die internationale Zivilluftfahrt (BGBl. 1956 II S. 411) vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

Mit der Rechtsverordnung wird das Ziel verbunden, ein nationales Luftsicherheitsprogramm rechtsverbindlich auszugestalten, das als Gesamtstrategie alle Regelungen, Maßnahmen und Verfahren zum Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs, insbesondere vor Flugzeugentführungen, Sabotageakten und terroristischen Anschlägen, zusammenfasst. Ziel ist es, einen kontinuierlich hohen Sicherheitsstandard in der Zivilluftfahrt entsprechend Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 zu gewährleisten. Die Normadressaten, insbesondere die Flugplatzbetreiber, Luftfahrtunternehmen und Beteiligten an der sicheren Lieferkette, erhalten einheitliche und konkrete Vorgaben für die von ihnen zu gewährleistenden Sicherheitsmaßnahmen im Bereich Luftsicherheit, einschließlich der Maßnahmen zur internen Qualitätssicherung.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Fragen der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung werden von dem Entwurf nicht berührt.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Nachhaltigkeitsaspekte sind nicht berührt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand entstehen nicht.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger nach Vorgaben

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

4.2 Erfüllungsaufwand der Wirtschaft nach Vorgaben

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung nach Vorgaben

Das geplante Regelungsvorhaben der Bundesregierung führt für den Normadressaten Verwaltung zu keiner Änderung des Erfüllungsaufwands. Mit dieser neu geschaffenen Verordnung, werden lediglich die bereits einheitlich etablierten, aus dem internationalen Recht abgeleiteten Aufgaben der Luftsicherheitsbehörden von Bund und Länder, in einem nationalen Regelwerk niedergelegt. Veränderungen in den Verfahren zur Gewährleistung der

Sicherheit in der zivilen Luftfahrt, mit Wirkung auf den Erfüllungsaufwand, entstehen durch diese Gesetzesinitiative nicht.

5. Weitere Kosten

Weitere Kosten für die Wirtschaft und die sozialen Sicherungssysteme sowie Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Es entstehen keine unmittelbaren Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher. Gleichstellungspolitische und demografische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

7. Exekutiver Fußabdruck

Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter sowie beauftragte Dritte haben nicht wesentlich zum Inhalt des Verordnungsentwurfs beigetragen.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Regelungen ist nicht erforderlich. Eine Evaluierung ist nicht erforderlich, da der Entwurf keine Kosten verursacht.

B. Besonderer Teil

I. Allgemein

Die Verordnung gliedert sich in sechs Abschnitte. Abschnitt 1 enthält Regelungen zum Anwendungsbereich dieser Verordnung, zu den Begriffsbestimmungen und zur Einsichtnahme in eingestufte Anlagen. Abschnitt 2 enthält die Regelungen zu den Sicherheitsmaßnahmen und zum Inhalt des Luftsicherheitsprogramms der Flugplatzbetreiber. Abschnitt 3 enthält die Regelungen zu den Sicherheitsmaßnahmen und dem Inhalt des Luftsicherheitsprogramms der Luftfahrtunternehmen. Abschnitt 4 enthält die Regelungen zu den Sicherheitsmaßnahmen und zum Inhalt der Sicherheitsprogramme der Beteiligten an der sicheren Lieferkette. Abschnitt 5 enthält Übergangsbestimmungen und Abschnitt 6 enthält die Schlussbestimmung (Inkrafttreten).

II. Die Vorschriften im Einzelnen:

Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Bestimmungen)

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Nach Nummer 1 erstreckt sich der Anwendungsbereich der Verordnung auf Flugplatzbetreiber im Sinne von § 8 des Luftsicherheitsgesetzes.

Nach Nummer 2 gilt die Verordnung für Luftfahrtunternehmen im Sinne von § 9 des Luftsicherheitsgesetzes.

Nach Nummer 3 erstreckt sich der Anwendungsbereich der Verordnung auf reglementierte Beauftragte, bekannte Versender, Transporteure, andere Stellen nach Ziffer 6.3.1.1.

Buchstabe c des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 sowie reglementierte Lieferanten und bekannte Lieferanten im Sinne von § 9a des Luftsicherheitsgesetzes.

Nach Nummer 4 erstreckt sich der Anwendungsbereich der Verordnung auf Ausbilder im Sinne von Nummer 11.5 in Verbindung mit Nummer 11.2.8. des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, dass Informationssicherheitsmaßnahmen Maßnahmen sind, mit denen der Schutz vor Cyberangriffen im Sinne von Nummer 1.7. des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 sowie die Erkennung solcher Cyberangriffe, die Reaktion darauf und ihre Bewältigung sichergestellt werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 definiert, dass Beteiligte an der sicheren Lieferkette reglementierte Beauftragte, bekannte Versender, Transporteure, andere Stellen nach Nummer 6.3.1.1. Buchstabe c des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998, reglementierte Lieferanten und bekannte Lieferanten im Sinne von § 9a Absatz 1 Satz 1 des Luftsicherheitsgesetzes sind.

Zu § 3 (Einsichtnahme in eingestufte Anlagen)

Satz 1 regelt, dass die als Verschlussache VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestufenen Anlagen 3 bis 5 dieser Verordnung nicht veröffentlicht werden. Satz 2 regelt, dass die zuständige Luftsicherheitsbehörde die nicht veröffentlichten Anlagen nach Satz 1 dem Antragsteller auf dessen Antrag hin zugänglich macht, soweit dieser gegenüber der jeweiligen Luftsicherheitsbehörde ein berechtigtes Interesse nachweist und zum Zugang zu Verschlussachen nach den Bestimmungen des Geheimschutzes berechtigt ist.

Zu Abschnitt 2 (Sicherheitsmaßnahmen der Flugplatzbetreiber)

Zu § 4 (Zugangskontrolle)

Zu Absatz 1

Satz 1 regelt, dass die Beschränkung des Zugangs zu Sicherheitsbereichen eines Flughafens durch ein elektronisches System auf jeweils eine einzelne Person nach Nummer 1.2.2.5 Buchstabe a) des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 nicht für Zugangspunkte gilt, die ausschließlich von Personen genutzt werden, die Aufgaben der Umsetzung und Durchsetzung der Gefahrenabwehr wahrnehmen, insbesondere Aufgaben der Polizeibehörden, Luftsicherheitsbehörden und des Zoll. Satz 2 regelt, dass die Anforderungen nach Nummer 1.2.2.4 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 unberührt bleiben.

Zu Absatz 2

Satz 1 regelt, dass für begleitete Personen in Sicherheitsbereichen nach Nummer 1.2.7.2 in Verbindung mit Nummer 1.2.7.3 Buchstabe c des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 gilt, dass grundsätzlich drei Personen durch eine vom Flugplatzbetreiber als Begleitpersonal ermächtigte Person begleitet werden dürfen. Abweichende Regelungen können im Luftsicherheitsprogramm oder im Einzelfall von der Luftsicherheitsbehörde auf der Grundlage einer Risikobewertung zugelassen werden.

Zu § 5 (Kontrolle von anderen Personen als Fluggästen und mitgeführten Gegenständen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, dass für die Kontrolle von weiterfliegenden Flugbesatzungen die Bestimmungen der Nummern 4.1.2 und 4.1.3 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 entsprechend gelten, soweit sie während ihres Transit- oder Transferaufenthaltes die sensiblen Teile der Sicherheitsbereiche des Flugplatzes nicht verlassen. Bei Umstiegen auf eine andere Maschine gelten diese Personen als Passagiere. Bei weiterfliegenden Flugzeugbesatzungen hat die Kontrolle bereits stattgefunden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 regelt, dass Ausnahmen von der Luftsicherheitskontrolle nach den Nummern 1.3.2.3 und 1.4.4.3 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 für die in Anlage 3 Ziffer 1 genannten Personengruppen gelten. Nach Satz 2 kann die zuständige Luftsicherheitsbehörde weitere Ausnahmen von der Luftsicherheitskontrolle nach den Vorgaben in den Ziffern 2, 7 und 8 der Anlage 3 zulassen. Satz 3 legt fest, dass der Flugplatzbetreiber der zuständigen Luftsicherheitsbehörde mindestens einmal jährlich eine Aufstellung der nach Maßgabe von Anlage 3 von der Kontrolle freigestellten Personen zu übergeben hat.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt, dass Einzelheiten zu den Kontrollmethoden des Flugplatzbetreibers nach Nummer 1.3 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Nummer 5 des Luftsicherheitsgesetzes Anlage 4 zu entnehmen sind.

Zu § 6 (Überprüfung von Fahrzeugen)

Die Vorschrift regelt, dass sich Ausnahmen von der Überprüfung von Fahrzeugen nach Nummer 1.4.4 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 nach Anlage 3 richten.

Zu § 7 (Überwachung, Bestreifung und andere physische Kontrollen)

Satz 1 regelt, dass der Flugplatzbetreiber die Sicherheitsmaßnahmen nach Nummer 1.5 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 auf der Grundlage einer von ihm vorab vorzunehmenden Risikobewertung durchzuführen hat, die Bestandteil seines Luftsicherheitsprogramms ist. Nach Satz 2 kann die zuständige Luftsicherheitsbehörde auf der Grundlage einer eigenen Risikobewertung Vorgaben für die Sicherheitsmaßnahmen nach Satz 1 erteilen.

Zu § 8 (Informationssicherheitsmaßnahmen)

Die Vorschrift regelt, dass Einzelheiten zur Verpflichtung der Flugplatzbetreiber, ihre für Zivilluftfahrtzwecke genutzten kritischen Informations- und kommunikationstechnischen Systeme und Daten nach Nummer 1.7 in Verbindung mit Nummer 1.0.6 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 durch Informationssicherheitsmaßnahmen zu schützen, Anlage 2 Abschnitt 1 zu entnehmen sind.

Zu § 9 (Notfallplan)

Die Vorschrift regelt, dass der Flugplatzbetreiber einen Notfallplan zu erstellen hat, der mindestens die Sicherheitsmaßnahmen im eigenen Zuständigkeitsbereich beinhaltet, die im Falle einer Gefahren- oder Bedrohungslage, insbesondere bei Flugzeugentführungen,

Sabotageakten, terroristischen Anschlägen, Cyberangriffen auf kritische Informations- und Kommunikationssysteme sowie des Verdachts des Vorhandenseins oder des Auffindens eines verbotenen Gegenstandes im Sinne von § 11 Absatz 1 des Luftsicherheitsgesetzes oder des unbefugten Zugangs zur Luftseite oder in Sicherheitsbereiche durchzuführen sind.

Zu § 10 (Interne Qualitätssicherung)

Satz 1 regelt, dass Flugplatzbetreiber mindestens jährlich Maßnahmen zur internen Qualitätssicherung nach Artikel 12 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 durchführen haben. Satz 2 regelt, dass dabei die Einhaltung aller im Sicherheitsprogramm nach § 13 beschriebenen Sicherheitsmaßnahmen zu prüfen ist. Satz 3 regelt, dass die Ergebnisse der internen Qualitätssicherung zu dokumentieren und auf Verlangen der zuständigen Luftsicherheitsbehörde vorzulegen sind.

Zu § 11 (Besondere Sicherheitsverfahren oder Ausnahmen)

Die Vorschrift regelt, dass Einzelheiten zu den besonderen Sicherheitsverfahren oder Ausnahmen, die die zuständige Luftsicherheitsbehörde für den Schutz und die Sicherheit luftseitiger Bereiche von Flughäfen nach den Voraussetzungen in Nummer 1.0.3 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 erlauben kann, Anlage 1 zu entnehmen sind.

Zu § 12 (Alternative Sicherheitsmaßnahmen)

Satz 1 regelt, dass die zuständige Luftsicherheitsbehörde alternative Sicherheitsmaßnahmen nach Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EG) 300/2008 in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 1254/2009 und § 8 Absatz 2 des Luftsicherheitsgesetzes auf der Grundlage einer ortsbezogenen Risikobewertung nach den Vorgaben der hierzu zu erlassenden allgemeinen Verwaltungsvorschrift genehmigt. Nach Satz 2 hat der Flugplatzbetreiber der zuständigen Luftsicherheitsbehörde Informationen zu den örtlichen Gegebenheiten zur Verfügung zu stellen und an der Erstellung der Risikobewertung mitzuwirken. Satz 3 regelt, dass die Luftsicherheitsbehörde die Risikobewertung anhand der Regelungen der hierzu zu erlassenden allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu erstellen hat.

Zu § 13 (Luftsicherheitsprogramm des Flugplatzbetreibers)

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Die Vorschrift regelt, dass das Luftsicherheitsprogramm des Flugplatzbetreibers, der der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 unterfällt, mindestens Angaben zur Aufbau- und Ablauforganisation des Flugplatzes, einschließlich der personellen Verantwortlichkeiten, zu enthalten hat.

Zu Nummer 2

Die Vorschrift regelt, dass das Luftsicherheitsprogramm des Flugplatzbetreibers, der der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 unterfällt, mindestens Angaben zur Größe und zum Betriebsumfang des Flugplatzes zu enthalten hat.

Zu Nummer 3

Die Vorschrift regelt, dass das Luftsicherheitsprogramm des Flugplatzbetreibers, der der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 unterfällt, mindestens eine Beschreibung und Plan-Darstellung der Abgrenzung zwischen Land- und Luftseite, der Sicherheitsbereiche und der

sensiblen Teile von Sicherheitsbereichen sowie gegebenenfalls abgegrenzter Bereiche zu enthalten hat.

Zu Nummer 4

Die Vorschrift regelt, dass das Luftsicherheitsprogramm des Flugplatzbetreibers, der der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 unterfällt, mindestens Angaben über Fluggast-, Gepäck- und Frachtabfertigungseinrichtungen zu enthalten hat. Dies beinhaltet vorrangig eine Übersicht über die an dem Flugplatz vorhandenen Einrichtungen zur Abfertigung von Fluggästen, Gepäck sowie Luftfracht und -post einschließlich eines Lageplans.

Zu Nummer 5

Die Vorschrift regelt, dass das Luftsicherheitsprogramm des Flugplatzbetreibers, der der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 unterfällt, mindestens Angaben über die für den Betrieb des Flugplatzes erforderlichen Einrichtungen und Ausrüstungen zu enthalten hat.

Zu Nummer 6

Die Vorschrift regelt, dass das Luftsicherheitsprogramm des Flugplatzbetreibers, der der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 unterfällt, mindestens Angaben zur baulichen und technischen Sicherung und zur Durchführung der personellen Sicherungs- und Schutzmaßnahmen des Flugplatzes, einschließlich der Luftfahrzeugabstellbereiche zu enthalten hat.

Zu Nummer 7

Die Vorschrift regelt, dass das Luftsicherheitsprogramm des Flugplatzbetreibers, der der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 unterfällt, mindestens eine Risikobewertung zur Festlegung der Sicherheitsmaßnahmen des Flugplatzbetreibers zu enthalten hat.

Zu Nummer 8

Die Vorschrift regelt, dass das Luftsicherheitsprogramm des Flugplatzbetreibers, der der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 unterfällt, mindestens eine Beschreibung der Sicherheitsmaßnahmen zur Überwachung, Bestreifung und anderen physischen Kontrollen nach § 7 zu enthalten hat.

Zu Nummer 9

Die Vorschrift regelt, dass das Luftsicherheitsprogramm des Flugplatzbetreibers, der der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 unterfällt, mindestens eine Beschreibung der verwendeten Luftsicherheitsausrüstung im Sinne von § 10a Absatz 1 des Luftsicherheitsgesetzes zu enthalten hat.

Zu Nummer 10

Die Vorschrift regelt, dass das Luftsicherheitsprogramm des Flugplatzbetreibers, der der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 unterfällt, mindestens Angaben zu den Informationssicherheitsmaßnahmen des Flugplatzes nach § 8 zu enthalten hat.

Zu Nummer 11

Die Vorschrift regelt, dass das Luftsicherheitsprogramm des Flugplatzbetreibers, der der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 unterfällt, mindestens eine Ausweisordnung und eine Beschreibung der Verfahren zur Zugangskontrolle, zur Kontrolle von anderen Personen als Fluggästen und mitgeführten Gegenständen, zur Überprüfung von Fahrzeugen sowie zur Kontrolle von Flughafenlieferungen, eine Beschreibung der Maßnahmen, die

gewährleisten, dass das Mitführen verbotener Gegenstände sowie deren Aufbewahrung nach den Anforderungen des Kapitels 1.6 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 erfolgt, zu enthalten hat.

Zu Nummer 12

Die Vorschrift regelt, dass das Luftsicherheitsprogramm des Flugplatzbetreibers, der der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 unterfällt, mindestens Angaben zur Gewährleistung der Einstellungs-, Schulungs- und Fortbildungsvorgaben für das Personal des Flugplatzbetreibers nach Kapitel 11 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 und der Luftsicherheitsschulungs-Verordnung zu enthalten hat.

Zu Nummer 13

Die Vorschrift regelt, dass das Luftsicherheitsprogramm des Flugplatzbetreibers, der der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 unterfällt, eine Beschreibung der Maßnahmen zur Sensibilisierung der Mitarbeiter und Förderung der Sicherheitskultur gemäß Nummer 11.1.11 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 zu enthalten hat.

Zu Nummer 14

Die Vorschrift regelt, dass das Luftsicherheitsprogramm des Flugplatzbetreibers, der der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 unterfällt, gegebenenfalls eine Beschreibung der besonderen Sicherheitsmaßnahmen oder Ausnahmen für den Schutz und die Sicherheit luftseitiger Bereiche von Flughäfen nach § 11 zu enthalten hat.

Zu Nummer 15

Die Vorschrift regelt, dass das Luftsicherheitsprogramm des Flugplatzbetreibers, der der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 unterfällt, gegebenenfalls eine Beschreibung der alternativen Sicherheitsmaßnahmen nach § 12 zu enthalten hat.

Zu Nummer 16

Die Vorschrift regelt, dass das Luftsicherheitsprogramm des Flugplatzbetreibers, der der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 unterfällt, Verfahrensbeschreibungen für die Durchführung der Kontrollen, Aufbau- und Ablauforganisation, der Kontrollmethoden, der Kontrollkonzepte und besonderer Kontrollverfahren von Flughafenlieferungen in den Sicherheitsbereich nach Kapitel 9 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998, einschließlich der Festlegung der Kontrollstellen und Betriebszeiten, an denen die Kontrolle der Flughafenlieferungen erfolgt, Nennung der verantwortlichen Personen und der personellen Qualifikationen und technischen Voraussetzungen und des Risikomanagements zu enthalten hat.

Zu Nummer 17

Die Vorschrift regelt, dass das Luftsicherheitsprogramm des Flugplatzbetreibers, der der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 unterfällt, gegebenenfalls eine Beschreibung der für die Validierung und Benennung von bekannten Lieferanten von Flughafenlieferungen einzuhaltenden Verfahren nach Nummer 9.1.3 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998, einschließlich Nennung der für die Validierung gemäß § 14 verantwortlichen Personen und ihrer Qualifikationen zu enthalten hat.

Zu Nummer 18

Die Vorschrift regelt, dass das Luftsicherheitsprogramm des Flugplatzbetreibers, der der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 unterfällt, mindestens eine Beschreibung des Notfallplans nach § 9 zu enthalten hat.

Zu Nummer 19

Die Vorschrift regelt, dass das Luftsicherheitsprogramm des Flugplatzbetreibers, der der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 unterfällt, mindestens eine Beschreibung der internen Qualitätskontrollverfahren nach § 10 zu enthalten hat. Diese sollte die Nennung der verantwortlichen Personen, Verfahren für die Durchführung von Qualitätskontrollmaßnahmen sowie Verfahren zur Bewertung von Verfahren zur Festlegung und Umsetzung von Korrekturmaßnahmen enthalten.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt, dass Änderungen der im Luftsicherheitsprogramm enthaltenen Angaben und Beschreibungen der zuständigen Luftsicherheitsbehörde zur Genehmigung vorzulegen sind.

Zu Abschnitt 3 (Sicherheitsmaßnahmen der Luftfahrtunternehmen)

Zu § 14 (Sicherheitsmaßnahmen für überlassene Bereiche)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, dass, sofern Luftfahrtunternehmen an Flugplätzen, die der Verpflichtung zur Durchführung von Sicherheitsmaßnahmen nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 unterliegen, über überlassene Bereiche verfügen, die §§ 4 bis 7 auf die durch das Luftfahrtunternehmen gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Luftsicherheitsgesetzes durchzuführenden Sicherheitsmaßnahmen entsprechende Anwendung finden.

Zu Absatz 2

Satz 1 regelt, dass das Luftfahrt-Bundesamt als zuständige Luftsicherheitsbehörde im Falle der entsprechenden Anwendung von § 5 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 3 für überlassene Bereiche nach den Vorgaben in den Ziffern 2, 7 und 8 der Anlage 3 Ausnahmen von der Luftsicherheitskontrolle zulassen kann. Gemäß Satz 2 können nach § 5 Absatz 2 erteilte Ausnahmen von der Luftsicherheitskontrolle auch für den überlassenen Bereich anerkannt werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt, dass das Luftfahrt-Bundesamt Vorgaben für die Bestreifung im Sinne von § 7 treffen kann und dafür eine eigene Risikobewertung vornimmt.

Zu § 15 (Informationssicherheitsmaßnahmen)

Die Vorschrift regelt, dass die Einzelheiten zu den Verpflichtungen der Luftfahrtunternehmen zur Erfüllung der Anforderungen nach Nummer 1.7 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998, ihre für Zivilluftfahrtzwecke genutzten kritischen informations- und kommunikationstechnischen Systeme und Daten zu ermitteln und vor Cyberangriffen, die sich auf die Sicherheit der Zivilluftfahrt auswirken können, zu schützen, Anlage 2 Abschnitt 2 zu entnehmen sind.

Zu § 16 (Notfallplan)

Gemäß § 16 sind Luftfahrtunternehmen verpflichtet, einen Notfallplan zu erstellen, der mindestens die Sicherheitsmaßnahmen im Zuständigkeitsbereich des Luftfahrtunternehmens beinhaltet, die im Falle einer Gefahren- oder Bedrohungslage, insbesondere bei Flugzeugentführungen, Sabotageakten, terroristischen Anschlägen sowie des Verdachts des Vorhandenseins oder des Auffindens eines verbotenen Gegenstandes im Sinne von § 11 Absatz 1 des Luftsicherheitsgesetzes oder des unbefugten Zugangs in überlassene Bereiche des Luftfahrtunternehmens durchzuführen sind.

Zu § 17 (Sensibilisierung und Förderung der Sicherheitskultur)

Satz 1 schreibt Luftfahrtunternehmen vor, die Maßnahmen zur Sensibilisierung der Mitarbeiter und zur Förderung der Sicherheitskultur nach Nummer 11.1.11 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 jährlich sowie jeweils bei Einstellung der Mitarbeiter durchzuführen. Gemäß Satz 2 hat die Sensibilisierung insbesondere auch die internen Bestimmungen und Verfahren des jeweiligen Luftfahrtunternehmens zur Umsetzung der festgelegten Sicherheitsmaßnahmen im Unternehmen zu beinhalten. Das heißt, dass im Rahmen der Sensibilisierung insbesondere auch die jeweiligen Prozesse und Besonderheiten des Unternehmens einschließlich solcher an Bord beziehungsweise am Flugplatz einzubeziehen sind. Nach Satz 3 ist über die durchgeführten Sensibilisierungen ein Nachweis zu führen, welcher der zuständigen Luftsicherheitsbehörde auf Verlangen vorzulegen ist.

Zu § 18 (Interne Qualitätssicherung)

Luftfahrtunternehmen sind gemäß Satz 1 verpflichtet, mindestens jährlich Maßnahmen zur internen Qualitätssicherung nach Artikel 13 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 durchzuführen. Satz 2 schreibt vor, dass dabei die Einhaltung aller im Luftsicherheitsprogramm des Luftfahrtunternehmens beschriebenen Sicherheitsmaßnahmen und Verfahren zu prüfen sind. Satz 3 regelt, dass die Ergebnisse der internen Qualitätssicherung zu dokumentieren und auf Verlangen der zuständigen Luftsicherheitsbehörde vorzulegen sind.

Zu § 19 (Luftsicherheitsprogramm der Luftfahrtunternehmen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, welche Angaben und Beschreibungen die Luftsicherheitsprogramm der Luftfahrtunternehmen nach § 9 Absatz 1 Satz 2 des Luftsicherheitsgesetzes in Verbindung mit Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 mindestens zu enthalten haben.

Zu Nummer 1

Gemäß Nummer 1 hat das Luftsicherheitsprogramm Angaben zur Aufbau- und Ablauforganisation des Luftfahrtunternehmens, einschließlich der personellen Verantwortlichkeiten, zu enthalten.

Zu Nummer 2

Nummer 2 regelt, dass das Luftsicherheitsprogramm Angaben zum Sicherheitsbeauftragten nach § 9 Absatz 1 Satz 7 letzter Halbsatz des Luftsicherheitsgesetzes enthalten muss, die zumindest den Namen und die Erreichbarkeiten sowie bei Bedarf eines Empfangsbevollmächtigten und deren Erreichbarkeiten umfassen.

Zu Nummer 3

Nummer 3 regelt, dass das Luftsicherheitsprogramm Angaben zur 24 Stunden-Erreichbarkeit des Luftfahrtunternehmens für Behörden, für den Fall von Gefahren- und Bedrohungslagen oder anderen besonderen Vorkommnissen zu enthalten hat.

Zu Nummer 4

Nummer 4 regelt, dass das Luftsicherheitsprogramm eine Beschreibung des Verfahrens einer Luftfahrzeug-Sicherheitsdurchsuchung nach Nummer 3.1 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 zu enthalten hat.

Zu Nummer 5

Gemäß Nummer 5 hat das Luftsicherheitsprogramm eine Beschreibung der Sicherheitsmaßnahmen zur Sicherung abgestellter Luftfahrzeuge nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Luftsicherheitsgesetzes in Verbindung mit Nummer 3.2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 zu beinhalten.

Zu Nummer 6

Nummer 6 schreibt vor, dass im Luftsicherheitsprogramm eine Beschreibung der Sicherheitsmaßnahmen enthalten sein muss, die das Luftfahrtunternehmen bei der Abfertigung von Fluggästen und deren aufgegebenem Gepäck nach Nummer 5.2 und 5.3 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 durchzuführen hat.

Zu Nummer 7

Nummer 7 regelt, dass das Luftsicherheitsprogramm eine Beschreibung der Sicherheitsmaßnahmen zu enthalten hat, die das Luftfahrtunternehmen bei der Behandlung von Luftfracht und -post nach Kapitel 6 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 durchzuführen hat.

Zu Nummer 8

Nummer 8 regelt, dass das Luftsicherheitsprogramm eine Beschreibung der Sicherheitsmaßnahmen zu enthalten hat, die das Luftfahrtunternehmen bei der Behandlung von Post und Material von Luftfahrtunternehmen nach Kapitel 7 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 sowie des Durchführungsbeschlusses C(2015) 8005 durchzuführen hat.

Zu Nummer 9

Nummer 9 regelt, dass das Luftsicherheitsprogramm eine Beschreibung der Sicherheitsmaßnahmen zu enthalten hat, die das Luftfahrtunternehmen bei der Behandlung von Bordvorräten nach Kapitel 8 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 durchzuführen hat.

Zu Nummer 10

Nummer 10 regelt, dass das Luftsicherheitsprogramm gegebenenfalls eine Beschreibung der Verfahren nach Nummer 8.1.4.6 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 für die Validierung und Benennung von bekannten Lieferanten von Bordvorräten nach § 41 in Verbindung mit Nummer 8.1.4 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998, einschließlich Nennung der für die Validierung verantwortlichen Personen und ihrer Qualifikationen zu enthalten hat.

Zu Nummer 11

Nummer 11 regelt, dass falls ein Luftfahrtunternehmen überlassene Bereiche nutzt, das Luftsicherheitsprogramm Angaben zu den Sicherheitsmaßnahmen nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Luftsicherheitsgesetzes und § 14 dieser Verordnung, insbesondere eine Beschreibung der Risikobewertung sowie Verfahren zur Zugangskontrolle, zur Kontrolle und Kontrollmethoden von anderen Personen als Fluggästen und mitgeführten Gegenständen, zur Überprüfung von Fahrzeugen und eine Beschreibung der Maßnahmen zur Einhaltung der Anforderungen des Kapitels 1.6 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 zum Mitführen und zur Lagerung von verbotenen Gegenständen in Sicherheitsbereichen, zu enthalten hat.

Zu Nummer 12

Nummer 12 regelt, dass das Luftsicherheitsprogramm Verfahrensbeschreibungen zur Durchführung der Kontrollen, Aufbau- und Ablauforganisation, zu Kontrollmethoden, zu Kontrollkonzepten und besonderen Kontrollverfahren von für den überlassenen Bereich bestimmten Flughafenlieferungen in den Sicherheitsbereich nach Kapitel 9 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 sowie Kapitel 9 des Anhangs des Durchführungsbeschlusses C(2015) 8005, einschließlich der Festlegung der Kontrollstellen und Betriebszeiten, an denen die Kontrolle der Flughafenlieferungen erfolgt, Nennung der verantwortlichen Personen und ihrer Qualifikationen, der technischen Voraussetzungen und des Risikomanagements zu enthalten hat.

Zu Nummer 13

Nummer 13 regelt, dass das Luftsicherheitsprogramm, falls einschlägig, eine Beschreibung der Verfahren nach Nummer 9.1.3.6 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 für die Validierung und Benennung von bekannten Lieferanten von Flughafenlieferungen, die für überlassene Bereiche bestimmt sind, nach § 44 Absatz 5 in Verbindung mit Nummer 9.1.3 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998, einschließlich Nennung der für die Validierung verantwortlichen Personen und ihrer Qualifikationen, zu enthalten hat.

Zu Nummer 14

Nummer 14 regelt, dass das Luftsicherheitsprogramm Angaben zu den Informationssicherheitsmaßnahmen nach § 15 zu enthalten hat.

Zu Nummer 15

Nummer 15 regelt, dass das Luftsicherheitsprogramm eine Beschreibung des Notfallplans nach § 16 zu enthalten hat.

Zu Nummer 16

Nummer 16 regelt, dass das Luftsicherheitsprogramm eine Beschreibung der Maßnahmen zur Sensibilisierung der Mitarbeiter und zur Förderung der Sicherheitskultur nach § 17 zu enthalten hat.

Zu Nummer 17

Nummer 17 regelt, dass das Luftsicherheitsprogramm eine Beschreibung der Maßnahmen zur internen Qualitätssicherung nach § 18 zu enthalten hat.

Zu Nummer 18

Nummer 18 regelt, dass das Luftsicherheitsprogramm eine Beschreibung der Einstellungsverfahren für Personal der Luftfahrtunternehmen zu enthalten hat, das nach den Nummern 11.1.1 und 11.1.2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 und nach § 7 Absatz 1 des Luftsicherheitsgesetzes erfolgreich eine Zuverlässigkeitsüberprüfung zu durchlaufen hat.

Zu Nummer 19

Nummer 19 regelt, dass das Luftsicherheitsprogramm eine Beschreibung der Schulungsverfahren für Personal der Luftfahrtunternehmen zu enthalten hat, das den Vorgaben der Luftsicherheits-Schulungsverordnung unterliegt, nach Nummer 11.2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Luftsicherheitsgesetzes.

Zu Absatz 2

Satz 1 regelt, dass das Luftsicherheitsprogramm im Falle von Änderungen der darin enthaltenen Angaben und Beschreibungen dem Luftfahrt-Bundesamt mit dem Antrag auf entsprechende Änderung der Zulassung vorzulegen ist. Satz 2 regelt, dass die Änderungen erst mit Erteilung der geänderten Zulassung des Luftsicherheitsprogramms wirksam werden. Satz 3 regelt, dass die Sätze 1 und 2 auch im Fall von Änderungen des Luftsicherheitsprogramms, die zur Erfüllung neuer oder geänderter Vorgaben erforderlich sind, gelten. Satz 4 regelt, dass das Luftfahrt-Bundesamt in dem Fall die Vorlage des geänderten Luftsicherheitsprogramms verlangen und hierfür eine angemessene Frist festlegen kann.

Zu Abschnitt 4 (Sicherheitsmaßnahmen der Beteiligten an der sicheren Lieferkette)

Zu Unterabschnitt 1 (Allgemeine Regelungen)

Zu § 20 (Sicherheitsbeauftragter)

Zu Absatz 1

Satz 1 regelt, dass ein Sicherheitsbeauftragter eines Beteiligten an der sicheren Lieferkette nach den Nummern 6.3.1.3, 6.4.1.3, 6.5.1.6 und 8.1.5.1 Buchstabe a des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 nicht gleichzeitig als Sicherheitsbeauftragter eines weiteren Betriebsstandortes oder eines anderen Beteiligten an der sicheren Lieferkette benannt sein darf. Satz 2 regelt, dass der Sicherheitsbeauftragte in der Lage sein muss, kurzfristig in geeigneter Art und Weise auf sicherheitsrelevante Vorfälle an dem jeweiligen Betriebsstandort, für den er als Sicherheitsbeauftragter benannt ist, zu reagieren.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, welche Angaben zum Sicherheitsbeauftragten bei der Benennung des Sicherheitsbeauftragten gegenüber der zuständigen Luftsicherheitsbehörde anzugeben sind. Darunter fallen mindestens der Name, die postalischen, elektronischen und telefonischen Kontaktdaten des Sicherheitsbeauftragten sowie der Betriebsstandort, für den er benannt wird. Gemäß Satz 2 haben bekannte Lieferanten von Bordvorräten und bekannte Lieferanten von Flughafenlieferungen gegenüber der benennenden Stelle die Angaben nach Satz 1 anzugeben.

Zu § 21 (Nachträgliche Änderung der Verpflichtungserklärung)

Satz 1 regelt, dass Beteiligte an der sicheren Lieferkette verpflichtet sind, im Fall von erforderlichen nachträglichen Änderungen der Verpflichtungserklärung nach Anlage 6-A, 6-C, 6-

D und 8-A des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998, insbesondere zur Erfüllung neuer oder geänderter Vorgaben, die neue und unterzeichnete Verpflichtungserklärung der zuständigen Luftsicherheitsbehörde unverzüglich vorzulegen. Satz 2 regelt, dass Bekannte Lieferanten von Bordvorräten und bekannte Lieferanten von Flughafenlieferungen verpflichtet sind, die neue und unterzeichnete Verpflichtungserklärung nach Anlage 8-B und 9-A des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 der benennenden Stelle vorzulegen.

Zu § 22 (Informationssicherheitsmaßnahmen der Beteiligten an der sicheren Lieferkette)

Gemäß Satz 1 dieser Vorschrift sind Einzelheiten zur Verpflichtung der Beteiligten an der sicheren Lieferkette, ihre nach Nummer 1.7.2 und 1.7.3 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 für Zivilluftfahrtzwecke genutzten kritischen informations- und kommunikationstechnischen Systeme und Daten zu ermitteln und vor Cyberangriffen zu schützen, die sich auf die Sicherheit in der Zivilluftfahrt auswirken können, Anlage 2 Abschnitt 2 zu entnehmen. Nach Satz 2 gelten für bekannte Lieferanten von Flughafenlieferungen, mit Ausnahme der bekannten Lieferanten von Flughafenlieferungen für überlassene Bereiche, abweichend von Satz 1 die Anforderungen der Anlage 2 Abschnitt 1.

Zu § 23 (Sensibilisierung und Förderung der Sicherheitskultur)

Zu Absatz 1

Satz 1 regelt, dass die Sensibilisierung und Förderung der Sicherheitskultur nach Nummer 11.1.11 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 bei Einstellung sowie fortlaufend durchzuführen sind. Satz 2 regelt, dass die fortlaufende Sensibilisierung und Förderung der Sicherheitskultur nach Satz 1 mindestens jährlich durchzuführen sind. Satz 3 regelt, dass der Satz 2 nicht für bekannte Lieferanten von Flughafenlieferungen gilt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass die Sensibilisierung insbesondere auch die internen Bestimmungen und Verfahren des jeweiligen Beteiligten an der sicheren Lieferkette zur Umsetzung der festgelegten Sicherheitsmaßnahmen im Unternehmen einschließlich der Maßnahmen an dem jeweiligen Betriebsstandort oder Flughafenstandort zu beinhalten hat.

Zu Absatz 3

Satz 1 regelt, dass über die durchgeführten Sensibilisierungen ein Nachweis zu führen ist, welcher der zuständigen Luftsicherheitsbehörde auf Verlangen vorzulegen ist. Satz 2 regelt, dass bekannte Lieferanten von Bordvorräten und bekannte Lieferanten von Flughafenlieferungen abweichend von Satz 1 den Nachweis der benennenden Stelle auf Verlangen vorzulegen haben.

Zu § 24 (Interne Qualitätssicherung)

Die Vorschrift konkretisiert die unionsrechtlichen Vorgaben zur internen Qualitätssicherung nach Artikel 14 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008. Satz 1 regelt, dass die Beteiligten an der sicheren Lieferkette die Maßnahmen zur internen Qualitätssicherung mindestens einmal jährlich durchzuführen haben. Gemäß Satz 2 ist dabei die Einhaltung aller im jeweiligen Sicherheitsprogramm beschriebenen Sicherheitsmaßnahmen zu überprüfen. Satz 3 schreibt vor, dass die Ergebnisse der internen Qualitätssicherung zu dokumentieren und der zuständigen Luftsicherheitsbehörde auf Verlangen vorzulegen sind. Satz 4 regelt, dass abweichend von Satz 3 die bekannten Lieferanten von Bordvorräten und bekannten Lieferanten von Flughafenlieferungen das Ergebnis der internen Qualitätssicherung der benennenden Stelle auf Verlangen vorzulegen haben.

Zu § 25 (Eintragungen in die Unionsdatenbank zur Sicherheit der Lieferkette)

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 nimmt das Luftfahrt-Bundesamt als zuständige Luftsicherheitsbehörde die Eintragungen in die Unionsdatenbank zur Sicherheit der Lieferkette nach der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 für die Beteiligten an der sicheren Lieferkette vor.

Zu Absatz 2

Satz 1 sieht vor, dass Eintragungen in die Unionsdatenbank zur Sicherheit der Lieferkette durch das Luftfahrt-Bundesamt zu Änderungen des Status des Beteiligten an der sicheren Lieferkette auch im Fall der Aussetzung der Zulassung sowie Aufhebung der Aussetzung innerhalb von 24 Stunden vorgenommen werden. Satz 2 stellt klar, dass dies für diejenigen Beteiligten an der sicheren Lieferkette nicht gilt, für die nach der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 gar keine Eintragungen in die Unionsdatenbank zur Sicherheit der Lieferkette vorgeschrieben sind.

Zu Unterabschnitt 2 (Reglementierte Beauftragte)

Zu § 26 (Sicherheitsmaßnahmen der reglementierten Beauftragten)

Zu Absatz 1

Satz 1 regelt, dass die reglementierten Beauftragten verpflichtet sind, einen Notfallplan zu erstellen, der mindestens die Sicherheitsmaßnahmen zu beinhalten hat, die bei dem Verdacht des Vorhandenseins oder des Auffindens eines verbotenen Gegenstandes im Sinne von § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Luftsicherheitsgesetzes durchzuführen sind. Gemäß Satz 2 kann die zuständige Luftsicherheitsbehörde für reglementierte Beauftragte, die aufgrund einer Unterbeauftragung nach Nummer 6.3.1.1 Absatz 4 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 eines anderen Beteiligten an der sicheren Lieferkette selbst keine Sicherheitskontrollen nach den Nummern 6.3.2.3, 6.3.2.4 und 6.6 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 durchführen, abweichende Vorgaben treffen.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 sind die reglementierten Beauftragten verpflichtet, eine Liste über bestehende Beförderungsvereinbarungen mit zugelassenen Transporteuren nach Nummer 6.3.1.9 Absatz 1 Satz 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 zu führen und diese dem Luftfahrt-Bundesamt auf Verlangen vorzulegen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt, dass das Personal des reglementierten Beauftragten bei der Beförderung identifizierbarer Luftfracht oder -post, die zuvor Sicherheitskontrollen unterzogen wurde, verpflichtet ist, die in den Nummern 1 bis 3 genannten Dokumente mit sich zu führen und auf Verlangen der zuständigen Luftsicherheitsbehörde vorzulegen.

Zu Nummer 1

Nummer 1 regelt, dass ein Ausweisdokument im Sinne von Nummer 6.3.2.2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 mitzuführen und auf Verlangen der zuständigen Luftsicherheitsbehörde vorzulegen ist.

Zu Nummer 2

Nummer 2 regelt, dass Nachweise über die Schulungen nach Nummer 6.3.2.9 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 in Verbindung mit der Luftsicherheits-Schulungsverordnung mitzuführen und auf Verlangen der zuständigen Luftsicherheitsbehörde vorzulegen sind.

Zu Nummer 3

Nummer 3 regelt, dass ein Nachweis über die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach Nummer 11.1.2 Buchstabe b des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 in Verbindung mit der Luftsicherheits-Zuverlässigkeitsüberprüfungsverordnung mitzuführen und auf Verlangen der zuständigen Luftsicherheitsbehörde vorzulegen ist.

Zu Absatz 4

Absatz 4 schreibt dem Fahrer des reglementierten Beauftragten vor, bei der Beförderung identifizierbarer Luftfracht oder -post, die zuvor Sicherheitskontrollen unterzogen wurde, die in Nummer 1 bis 3 genannten Anforderungen zu erfüllen.

Zu Nummer 1

Nummer 1 regelt, dass der Fahrer verpflichtet ist, vor der Verladung bereits sicherheitskontrollierter Luftfracht oder -post eine Durchsuchung des Frachtraums des eingesetzten Fahrzeugs durchzuführen. Halbsatz 2 regelt, dass Nummer 6.5.2.2 Buchstabe b des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 entsprechend gilt.

Zu Nummer 2

Nummer 2 verpflichtet den Fahrer dazu, bei einem unvermeidlichen außerplanmäßigen Halt Maßnahmen zur Sicherheit der Ladung durchzuführen. Gemäß Halbsatz 2 gilt Nummer 6.5.2.2 Buchstabe e des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 entsprechend.

Zu Nummer 3

Gemäß Nummer 3 hat der Fahrer den Sicherheitsbeauftragten des reglementierten Beauftragten und den Empfänger der Luftfracht oder -post über die Feststellung etwaiger Anzeichen einer Manipulation oder eines unbefugten Eingriffs unverzüglich und nachweislich zu unterrichten.

Zu § 27 (Sicherheitsprogramm der reglementierten Beauftragten)

Die Vorschrift schreibt vor, welche Angaben und Beschreibungen das Sicherheitsprogramm eines reglementierten Beauftragten nach § 9a Absatz 1 Satz 2 des Luftsicherheitsgesetzes in Verbindung mit Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 mindestens zu enthalten hat.

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 hat das Sicherheitsprogramm eine Beschreibung der Methoden und Verfahren zur Durchführung der Sicherheitskontrollen von Luftfracht und -post nach Nummer 6.1. und 6.2.2 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 in Verbindung mit Nummer 6.1.2, 6.1.3 und 6.3.2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 und Nummer 6.2 und 6.3 des Durchführungsbeschlusses K(2015) 8005 zu enthalten.

Zu Nummer 2

Nummer 2 regelt, dass das Sicherheitsprogramm Angaben über vergebene und empfangene Unteraufträge nach Nummer 6.3.1.1 Satz 5 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 zur Durchführung von Sicherheitskontrollen im Sinne von Nummer 1 zu enthalten hat.

Zu Nummer 3

Nummer 3 legt fest, dass das Sicherheitsprogramm eine Beschreibung der Verfahren bei Ausnahmen von der Kontrolle von Luftfracht und -post nach Nummer 6.2.2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 und Nummer 6.2. des Durchführungsbeschlusses K(2015) 8005 zu enthalten hat.

Zu Nummer 4

Nach Nummer 4 hat das Sicherheitsprogramm eine Beschreibung der Methoden und Verfahren zum Schutz der Luftfracht und -post vor unbefugten Eingriffen nach Nummer 6.2.1 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 und den Nummern 6.1.4, 6.3.2.4 und 6.6 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 zu enthalten.

Zu Nummer 5

Nummer 5 regelt, dass das Sicherheitsprogramm eine Beschreibung der Methoden und Verfahren zum Umgang mit Luftfracht und -post mit hohem Risiko nach Nummer 6.7 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 in Verbindung mit Nummer 6.7 des Durchführungsbeschlusses K(2015) 8005 zu enthalten hat.

Zu Nummer 6

Nummer 6 schreibt vor, dass das Sicherheitsprogramm eine Beschreibung der anzuwendenden Kontrollmethoden nach Nummer 6.2.1.5 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 und einzusetzenden Luftsicherheitsausrüstung nach § 10a des Luftsicherheitsgesetzes und der Luftsicherheitsausrüstungsverordnung sowie die Beschreibung der Verfahren zur Gewährleistung der vorschriftsgemäßen Anwendung oder des vorschriftsgemäßen Einsatzes zu enthalten hat.

Zu Nummer 7

Nummer 7 regelt, dass das Sicherheitsprogramm eine Beschreibung der Informationssicherheitsmaßnahmen nach § 22 zu enthalten hat.

Zu Nummer 8

Gemäß Nummer 8 muss das Sicherheitsprogramm eine Beschreibung der Maßnahmen zur Sensibilisierung der Mitarbeiter und zur Förderung der Sicherheitskultur nach § 23 enthalten.

Zu Nummer 9

Nummer 9 schreibt vor, dass das Sicherheitsprogramm eine Beschreibung der internen Maßnahmen zur Qualitätssicherung nach § 24 zu enthalten hat.

Zu Nummer 10

Nach Nummer 10 hat das Sicherheitsprogramm eine Beschreibung der Verfahren des Notfallplans nach § 26 Absatz 1 zu enthalten.

Zu Nummer 11

Nummer 11 regelt, dass das Sicherheitsprogramm eine Beschreibung der Einstellungsverfahren für Personal, das nach den Nummern 11.1.1 und 11.1.2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 zu enthalten hat und nach § 7 Absatz 1 des Luftsicherheitsgesetzes erfolgreich eine Zuverlässigkeitsüberprüfung zu durchlaufen hat.

Zu Nummer 12

Nummer 12 regelt, dass das Sicherheitsprogramm eine Beschreibung der Schulungsverfahren nach Nummer 11.2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 für Personal, das den Vorgaben der Luftsicherheits-Schulungsverordnung unterliegt, zu enthalten hat.

Zu § 28 (Änderungen des Sicherheitsprogramms und der Zulassung von reglementierten Beauftragten)

Zu Absatz 1

Satz 1 regelt, dass Änderungen des Sicherheitsprogramms sowie weitere zulassungsrelevante Änderungen im Sinne von Anlage 6-A vierter Spiegelstrich des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 erst mit einer entsprechenden Änderung der Zulassung des reglementierten Beauftragten durch das Luftfahrt-Bundesamt wirksam werden. Nach Satz 2 erfolgt die Änderung der Zulassung auf Antrag, falls die Zulassungsvoraussetzungen weiterhin vorliegen. Gemäß Satz 3 kann das Luftfahrt-Bundesamt für die Änderung einer Zulassung und um festzustellen, dass die Zulassungsvoraussetzungen weiterhin erfüllt sind, eine Vor-Ort-Überprüfung durchführen. Gemäß Satz 4 ist der Antrag auf Änderung der Zulassung im Fall kleinerer Änderungen mindestens 7 Arbeitstage und im Fall größerer Änderungen mindestens 15 Arbeitstage vor dem geplanten Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen unter Vorlage des geänderten Sicherheitsprogramms zu stellen. Satz 5 regelt, dass in Ausnahmefällen von der Frist in Satz 4 abgewichen werden kann.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass Absatz 1 auch im Fall von Änderungen, die zur Erfüllung neuer oder geänderter Vorgaben für reglementierte Beauftragte erforderlich sind, gilt.

Zu Unterabschnitt 3 (Bekannte Versender)

Zu § 29 (Sicherheitsmaßnahmen der bekannten Versender)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, dass die bekannten Versender verpflichtet sind, einen Notfallplan zu erstellen, der mindestens die Sicherheitsmaßnahmen zu beinhalten hat, die bei dem Verdacht des Vorhandenseins oder des Auffindens eines verbotenen Gegenstandes im Sinne von § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Luftsicherheitsgesetzes durchzuführen sind.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass die bekannten Versender verpflichtet sind, eine Liste über bestehende Beförderungsvereinbarungen mit zugelassenen Transporteuren nach Nummer 6.4.1.8 Absatz 1 Satz 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 zu führen und diese dem Luftfahrt-Bundesamt auf Verlangen vorzulegen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt, dass bei der Beförderung identifizierbarer Luftfracht oder -post, die zuvor Sicherheitskontrollen unterzogen wurde, die Anforderungen nach § 26 Absatz 3 und 4 für das Personal oder den Fahrer der bekannten Versender entsprechend gelten.

Zu § 30 (Sicherheitsprogramm der bekannten Versender)

§ 30 schreibt vor, dass das Sicherheitsprogramm bekannter Versender nach § 9a Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 mindestens die in Nummer 1 bis 9 genannten Angaben und Beschreibungen zu enthalten hat.

Zu Nummer 1

Nummer 1 regelt, dass das Sicherheitsprogramm eine Beschreibung der Methoden und Verfahren zur Durchführung der Sicherheitskontrollen von Luftfracht und -post nach Nummer 6.1. und 6.2.2 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 in Verbindung mit Nummer 6.1.2, 6.1.3, 6.4.2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 und Nummer 6.4. des Durchführungsbeschlusses C(2015) 8005, zu enthalten hat.

Zu Nummer 2

Nummer 2 regelt, dass das Sicherheitsprogramm eine Beschreibung der Methoden und Verfahren zum Schutz der Luftfracht und -post vor unbefugten Eingriffen nach Nummer 6.2.1 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 und den Nummern 6.1.4, 6.4.2.1 Absatz 1 Buchstabe c und 6.6 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 sowie § 29 Absatz 3 in Verbindung mit § 26 Absatz 4, zu enthalten hat.

Zu Nummer 3

Nummer 3 schreibt vor, dass das Sicherheitsprogramm eine Beschreibung der Methoden und Verfahren zum Umgang mit Luftfracht und -post mit hohem Risiko nach Nummer 6.7 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 in Verbindung mit Nummer 6.7 des Durchführungsbeschlusses K(2015) 8005, zu enthalten hat.

Zu Nummer 4

Gemäß Nummer 4 hat das Sicherheitsprogramm eine Beschreibung der Informationssicherheitsmaßnahmen nach § 22 zu enthalten.

Zu Nummer 5

Nummer 5 schreibt vor, dass das Sicherheitsprogramm eine Beschreibung der Maßnahmen zur Sensibilisierung und Förderung der Sicherheitskultur nach § 23 zu enthalten hat.

Zu Nummer 6

Nummer 6 regelt, dass das Sicherheitsprogramm eine Beschreibung der Maßnahmen zur internen Qualitätssicherung nach § 24 zu enthalten hat.

Zu Nummer 7

Nummer 7 regelt, dass das Sicherheitsprogramm eine Beschreibung der Verfahren des Notfallplans nach § 29 Absatz 1 zu enthalten hat.

Zu Nummer 8

Nummer 8 regelt, dass das Sicherheitsprogramm eine Beschreibung der Einstellungsverfahren für Personal zu enthalten hat, das nach den Nummern 11.1.1 und 11.1.2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 und nach § 7 Absatz 1 des Luftsicherheitsgesetzes erfolgreich eine Zuverlässigkeitsüberprüfung zu durchlaufen hat.

Zu Nummer 9

Nummer 9 regelt, dass das Sicherheitsprogramm eine Beschreibung der Schulungsverfahren nach Nummer 11.2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 für Personal, das den Vorgaben der Luftsicherheits-Schulungsverordnung unterliegt, zu enthalten hat.

Zu § 31 (Änderungen des Sicherheitsprogramm und der Zulassung von bekannten Versendern)

Zu Absatz 1

Satz 1 regelt, dass Änderungen des Sicherheitsprogramms sowie weitere zulassungsrelevante Änderungen im Sinne des zweiten Spiegelstrichs der Verpflichtungserklärung bekannter Versender nach Anlage 6-C des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 erst mit einer entsprechenden Änderung der Zulassung des bekannten Versenders durch das Luftfahrt-Bundesamt wirksam werden. Nach Satz 2 erfolgt die Änderung der Zulassung auf Antrag, falls die Zulassungsvoraussetzungen weiterhin erfüllt sind. Gemäß Satz 3 kann das Luftfahrt-Bundesamt für die Änderung einer Zulassung und um festzustellen, dass die Zulassungsvoraussetzungen weiterhin erfüllt sind, eine Vor-Ort-Überprüfung durchführen. Gemäß Satz 4 ist der Antrag auf Änderung der Zulassung mindestens 7 Arbeitstage vor dem geplanten Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen unter Vorlage des geänderten Sicherheitsprogramms zu stellen. Satz 5 regelt, dass in Ausnahmefällen von der Frist nach Satz 4 abgewichen werden kann.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass Absatz 1 auch im Fall von Änderungen, die zur Erfüllung neuer oder geänderter Vorgaben für bekannte Versender erforderlich sind, gilt.

Zu Unterabschnitt 4 (Transporteure)

Zu § 32 (Sicherheitsmaßnahmen der Transporteure)

§ 32 legt die von Transporteuren neben den Anforderungen gemäß § 9a Absatz 1 Satz 1 des Luftsicherheitsgesetzes in Verbindung mit den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 und ihrer Durchführungsbestimmungen durchzuführenden Sicherheitsmaßnahmen fest oder konkretisiert diese Vorgaben.

Zu Absatz 1

Gemäß Absatz 1 sind Transporteure verpflichtet, einen Notfallplan zu erstellen, der mindestens die Sicherheitsmaßnahmen zu beinhalten hat, die bei dem Verdacht des Vorhandenseins oder des Auffindens eines verbotenen Gegenstandes im Sinne von § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Luftsicherheitsgesetzes durchzuführen sind.

Zu Absatz 2

Gemäß Absatz 2 hat das Personal des Transporteurs bei der Beförderung identifizierbarer Luftfracht oder -post sicherzustellen, dass es den Sicherheitsbeauftragten des

Transporteurs und den Empfänger der Luftfracht oder -post über die Feststellung etwaiger Anzeichen einer Manipulation oder eines unbefugten Eingriffs unverzüglich und nachweislich unterrichtet.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt, dass ein Transporteur pro Betriebsstandort im Sinne von Nummer 6.5.1.2 Absatz 5 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 mindestens einen Sicherheitsbeauftragten nach Nummer 6.5.1.6 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 zu benennen hat. Dadurch wird die Regelung der Nummer 6.5.1.6 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 konkretisiert, wonach ein Transporteur mindestens einen Sicherheitsbeauftragten benennen muss, der die erweiterte Zuverlässigkeitsüberprüfung nach Nummer 11.1.1 Buchstabe b erfolgreich absolviert hat. Weitere Anforderungen an den Sicherheitsbeauftragten regelt § 20.

Zu Absatz 4

Absatz 4 stellt klar, dass Transporteuren die Lagerung von Luftfracht und -post, die zuvor Sicherheitskontrollen unterzogen wurde, mit Ausnahme der begrenzten Lagerung nach Nummer 6.0.6 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998, nicht erlaubt ist.

Zu Absatz 5

Satz 1 regelt, dass Transporteure verpflichtet sind, die in den Nummer 1 und 2 genannten Dokumente vorzuhalten und dem Luftfahrt-Bundesamt auf Verlangen vorzulegen.

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 sind Transporteure verpflichtet, Dokumente zum Nachweis über bestehende Beförderungsvereinbarungen mit reglementierten Beauftragten und bekannten Versendern, in deren Namen sie Beförderungen durchführen, vorzuhalten und dem Luftfahrt-Bundesamt auf Verlangen vorzulegen.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 sind Transporteure verpflichtet, eine Liste mit den Namen der reglementierten Beauftragten oder bekannten Versender, in deren Namen sie Beförderungen durchführen und mit denen sie eine Beförderungsvereinbarung geschlossen haben, vorzuhalten und dem Luftfahrt-Bundesamt auf Verlangen vorzulegen. Nach dem zweiten Halbsatz hat diese Liste mindestens die eindeutige alpha-numerische Kennung, das Anfangsdatum der Vereinbarung und, falls vorhanden, das Ablaufdatum zu beinhalten.

Absatz 5 Satz 2 regelt, dass der Satz 1 im Falle einer Unterbeauftragung nach Nummer 6.6.1.5 in Verbindung mit Nummer 6.5.2.2 Buchstabe f des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 entsprechend gilt.

Zu Absatz 6

Satz 1 regelt, dass das Personal des Transporteurs bei der Beförderung identifizierbarer Luftfracht oder -post, die zuvor Sicherheitskontrollen unterzogen wurde, neben den Ausweisdokumenten im Sinne von Nummer 6.5.2.2 Buchstabe d des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 auch die in Nummer 1 und Nummer 2 genannten Nachweise mit sich zu führen und auf Verlangen der zuständigen Luftsicherheitsbehörde vorzulegen hat.

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 hat das Personal des Transporteurs Nachweise über die Schulungen nach Nummer 6.6.1.3 oder Nummer 6.6.1.4 in Verbindung mit Nummer 6.5.2.1 Buchstabe b oder c des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 in Verbindung mit der Luftsicherheits-Schulungsverordnung mit sich zu führen und auf Verlangen der zuständigen Luftsicherheitsbehörde vorzulegen.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 hat das Personal des Transporteurs einen Nachweis über die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach Nummer 6.6.1.3 oder Nummer 6.6.1.4 in Verbindung mit Nummer 6.5.2.1 Buchstabe c und Nummer 11.1.2 Buchstabe b des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 und der Luftsicherheits-Zuverlässigkeitsüberprüfungsverordnung mit sich zu führen und auf Verlangen der zuständigen Luftsicherheitsbehörde vorzulegen.

Absatz 6 Satz 2 regelt, dass bezüglich der nach Nummer 6.5.2.2 Buchstabe d des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 mitzuführenden Ausweisdokumente zur Identitätsfeststellung der § 9a Absatz 5 Satz 1 des Luftsicherheitsgesetzes zu beachten ist.

Zu § 33 (Sicherheitsprogramm der Transporteure)

Zu Absatz 1

Absatz 1 schreibt vor, welche Angaben und Beschreibungen das Sicherheitsprogramm der Transporteure nach § 9a Absatz 1 Satz 2 des Luftsicherheitsgesetzes in Verbindung mit Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 und Nummer 6.5.1.2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 zu enthalten hat.

Zu Nummer 1

Nummer 1 stellt klar, dass das Sicherheitsprogramm die nach den Vorgaben des § 9a Absatz 1 und 2 des Luftsicherheitsgesetzes sowie der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 und ihrer Durchführungsbestimmungen, insbesondere Nummer 6.5 sowie Anlage 6-K des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998, vorgeschriebenen Angaben einschließlich der diesbezüglichen Verfahren zu enthalten hat.

Zu Nummer 2

Nummer 2 regelt, dass das Sicherheitsprogramm eine Beschreibung der Verfahren des Notfallplans nach § 32 Absatz 1 zu enthalten hat.

Zu Nummer 3

Gemäß Nummer 3 muss das Sicherheitsprogramm eine Beschreibung der Verfahren zur Unterrichtung bei Anzeichen einer Manipulation oder eines unbefugten Eingriffs nach § 32 Absatz 2 enthalten.

Zu Nummer 4

Nummer 4 regelt, dass das Sicherheitsprogramm eine Beschreibung des Verfahrens der Nachweis- und Listenführung nach § 32 Absatz 5 zu enthalten hat.

Zu Nummer 5

Nummer 5 schreibt vor, dass das Sicherheitsprogramm eine Beschreibung der Informationssicherheitsmaßnahmen nach § 22 zu enthalten hat.

Zu Nummer 6

Gemäß Nummer 6 muss eine Beschreibung der Maßnahmen zur Sensibilisierung und Förderung der Sicherheitskultur nach § 23 in Verbindung mit Kapitel 6 der Anlage 6-K des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 im Sicherheitsprogramm enthalten sein.

Zu Nummer 7

Nummer 7 regelt, dass das Sicherheitsprogramm eine Beschreibung der Maßnahmen zur internen Qualitätssicherung nach § 24 zu enthalten hat.

Zu Absatz 2

Satz 1 stellt klar, dass Transporteure verpflichtet sind, ihr Sicherheitsprogramm in deutscher Sprache vorzulegen. Satz 2 regelt, dass die englischsprachige Fassung im Sinne von Nummer 6.5.1.2 Absatz 3 Satz 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 inhaltlich nicht von der deutschsprachigen Fassung abweichen darf.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt im Hinblick auf Nummer 6.5.1.3 Absatz 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998, dass die Prüfung und Bewertung des Sicherheitsprogramms nach Absatz 1 für die Zulassung, Wiederzulassung oder bei Änderungen der Zulassung von Transporteuren ausschließlich durch das Luftfahrt-Bundesamt erfolgt.

Zu § 34 (Änderungen des Sicherheitsprogramms und der Zulassung von Transporteuren)

Zu Absatz 1

Satz 1 regelt, dass Änderungen des Sicherheitsprogramms sowie weitere zulassungsrelevante Änderungen im Sinne von Anlage 6-D vierter Spiegelstrich des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 erst mit einer entsprechenden Änderung der Zulassung des Transporteurs durch das Luftfahrt-Bundesamt wirksam werden. Nach Satz 2 erfolgt die Änderung der Zulassung auf Antrag, falls die Zulassungsvoraussetzungen weiterhin erfüllt sind. Gemäß Satz 3 kann das Luftfahrt-Bundesamt für die Änderung und um festzustellen, ob die Zulassungsvoraussetzungen weiterhin erfüllt sind, eine Vor-Ort-Überprüfung durchführen. Gemäß Satz 4 ist der Antrag auf Änderung der Zulassung im Fall kleinerer Änderungen mindestens 10 Arbeitstage und im Fall größerer Änderungen mindestens 15 Arbeitstage vor dem geplanten Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen unter Vorlage des geänderten Sicherheitsprogramms zu stellen. Satz 5 regelt, dass in Ausnahmefällen von den Fristen nach Satz 4 abgewichen werden kann.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass Absatz 1 auch im Fall von Änderungen, die zur Erfüllung neuer oder geänderter Vorgaben für Transporteure erforderlich sind, gilt.

Zu § 35 (Vor-Ort-Überprüfungen für Zulassungen von Transporteuren)

Zu Absatz 1

Absatz 1 dient der Erfüllung der Anforderung von Nummer 6.5.1.3 Absatz 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998, der vorschreibt, dass Mitgliedsstaaten in ihrem gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 aufgestellten nationalen Programm für die Sicherheit der Zivilluftfahrt angeben, ob die Vor-Ort-Prüfung von der Behörde

selbst oder von einem in ihrem Namen handelnden EU-Validierungsprüfer für die Luftsicherheit durchzuführen sind. Absatz 1 trifft deshalb die Festlegung, dass die Bewertung des Sicherheitsprogramms durch die nach § 16 Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 1 Luftsicherheitsgesetz zuständige Luftsicherheitsbehörde, hier das Luftfahrt-Bundesamt, erfolgt und nicht durch einen in Ihrem Namen handelnden EU-Validierungsprüfer durchgeführt wird.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass Nummer 6.5.1.4 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 für Zulassungen nach § 9a Absatz 2 Luftsicherheitsgesetz in Verbindung mit Ziffer 6.5 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 keine Anwendung findet.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt, dass der Transporteur, der einen Antrag auf Zulassung gestellt hat, im Falle, dass seine Vor-Ort-Überprüfung nach Nummer 6.5.1.3 Absatz 5 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 von einem anderen Mitgliedstaat in dessen Hoheitsgebiet durchgeführt wurde, auf Verlangen des Luftfahrt-Bundesamtes eine beglaubigte oder von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer angefertigte deutschsprachige Übersetzung des Validierungsberichts vorzulegen hat.

Zu § 36 (Durchführung von Vor-Ort-Überprüfungen für andere Mitgliedstaaten)

Die Vorschrift regelt, dass die nach § 16 Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 1 zuständige Luftsicherheitsbehörde, also das Luftfahrt-Bundesamt, auch die Vor-Ort-Überprüfungen im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland durchführt, die Grundlage der Zulassungen von Transporteuren durch andere Mitgliedstaaten nach Nummer 6.5.1.3 Absatz 5 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 sind.

Zu Unterabschnitt 5 (Reglementierte Lieferanten von Bordvorräten)

Zu § 37 (Notfallplan)

Die Vorschrift regelt, dass die reglementierten Lieferanten von Bordvorräten einen Notfallplan zu erstellen haben, der mindestens die Sicherheitsmaßnahmen zu beinhalten hat, die bei dem Verdacht des Vorhandenseins oder des Auffindens eines verbotenen Gegenstandes im Sinne von § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des Luftsicherheitsgesetzes durchzuführen sind.

Zu § 38 (Sicherheitsprogramm der reglementierten Lieferanten von Bordvorräten)

Die Vorschrift legt fest, welche Inhalte das Sicherheitsprogramm von reglementierten Lieferanten von Bordvorräten nach § 9a Absatz 1 Satz 2 des Luftsicherheitsgesetzes in Verbindung mit Nummer 8.1.3.2 Buchstabe a Unterabsatz 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 mindestens zu beinhalten hat.

Zu Nummer 1

Nummer 1 regelt, dass das Sicherheitsprogramm eine Beschreibung der Sicherheitsmaßnahmen an dem betreffenden Betriebsstandort, einschließlich einer Beschreibung der Lagersituation der Bordvorräte nach Nummer 8.1.5.1 Buchstabe b des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 in Verbindung mit den Nummern 8.1 und 8.3 des Durchführungsbeschlusses C(2015)8005 zu umfassen hat.

Zu Nummer 2

Gemäß Nummer 2 hat das Sicherheitsprogramm eine Beschreibung der Verfahren zum Schutz von Bordvorräten nach den Nummern 8.1.5.1 Buchstabe c, e sowie Nummer 8.2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 in Verbindung mit Nummer 8.2 des Durchführungsbeschlusses K(2015)8005 zu beinhalten.

Zu Nummer 3

Nummer 3 schreibt vor, dass das Sicherheitsprogramm eine Beschreibung der Verfahren des Notfallplans nach § 37 zu enthalten hat.

Zu Nummer 4

Nummer 4 regelt, dass das Sicherheitsprogramm eine Bezeichnung der anzuwendenden Kontrollmethoden nach Nummer 8.1.2.3 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 und Beschreibung der Verfahren zur Gewährleistung der vorschriftsgemäßen Anwendung zu umfassen hat.

Zu Nummer 5

Nummer 5 legt fest, dass das Sicherheitsprogramm eine Bezeichnung der einzusetzenden Sicherheitsausrüstung nach § 10a des Luftsicherheitsgesetzes und der Luftsicherheitsausrüstungsverordnung und Beschreibung der Verfahren zur Gewährleistung des vorschriftsgemäßen Einsatzes zu beinhalten hat.

Zu Nummer 6

Gemäß Nummer 6 muss das Sicherheitsprogramm, falls einschlägig, eine Beschreibung der Verfahren nach Nummer 8.1.4.6 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 für die Validierung und Benennung von bekannten Lieferanten von Bordvorräten, nach § 41 Absatz 5 in Verbindung mit Nummer 8.1.4 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998, einschließlich Nennung der für die Validierung verantwortlichen Personen und ihrer Qualifikationen, enthalten.

Zu Nummer 7

Nummer 7 regelt, dass das Sicherheitsprogramm eine Beschreibung der Einstellungsverfahren für Personal, das nach den Nummern 11.1.1 und 11.1.2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 erfolgreich eine Zuverlässigkeitsüberprüfung zu durchlaufen hat, umfassen muss.

Zu Nummer 8

Nummer 8 legt fest, dass das Sicherheitsprogramm eine Beschreibung der Schulungsverfahren nach Nummer 11.2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 für Personal, das den Vorgaben der Luftsicherheits-Schulungsverordnung unterliegt, zu umfassen hat.

Zu Nummer 9

Nummer 9 regelt, dass das Sicherheitsprogramm eine Beschreibung der Informationssicherheitsmaßnahmen nach § 22 zu umfassen hat.

Zu Nummer 10

Nummer 10 regelt, dass das Sicherheitsprogramm eine Beschreibung der Maßnahmen zur Sensibilisierung und Förderung der Sicherheitskultur nach § 23 zu enthalten hat.

Zu Nummer 11

Nummer 11 regelt, dass das Sicherheitsprogramm eine Beschreibung der Maßnahmen zur internen Qualitätssicherung nach § 24 zu umfassen hat.

Zu § 39 (Änderung des Sicherheitsprogramms und der Zulassung von reglementierten Lieferanten von Bordvorräten)

Zu Absatz 1

Satz 1 regelt, dass Änderungen des Sicherheitsprogramms sowie weitere zulassungsrelevante Änderungen im Sinne von Anlage 8-A vierter Spiegelstrich des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 erst mit einer entsprechenden Änderung der Zulassung des reglementierten Lieferanten von Bordvorräten durch das Luftfahrt-Bundesamt wirksam werden. Nach Satz 2 erfolgt die Änderung der Zulassung auf Antrag, falls die Zulassungsvoraussetzungen weiterhin vorliegen. Gemäß Satz 3 kann das Luftfahrt-Bundesamt für die Änderung einer Zulassung und um festzustellen, dass die Zulassungsvoraussetzungen weiterhin vorliegen, eine Vor-Ort-Überprüfung durchführen. Gemäß Satz 4 ist der Antrag auf Änderung der Zulassung im Fall kleinerer Änderungen mindestens 10 Arbeitstage und im Fall größerer Änderungen mindestens 15 Arbeitstage vor dem geplanten Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen unter Vorlage des geänderten Sicherheitsprogramms zu stellen. Satz 5 regelt, dass in Ausnahmefällen von den Fristen nach Satz 4 abgewichen werden kann.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass Absatz 1 auch im Fall von Änderungen, die zur Erfüllung neuer oder geänderter Vorgaben für reglementierte Lieferanten von Bordvorräten erforderlich sind, gilt.

Zu Unterabschnitt 6 (Bekannte Lieferanten von Bordvorräten)

Zu § 40 (Benennung als bekannter Lieferant von Bordvorräten)

Die Vorschrift konkretisiert die Anforderungen an die Benennung bekannter Lieferanten von Bordvorräten.

Zu Absatz 1

Satz 1 legt fest, dass die für die Benennung als bekannter Lieferant von Bordvorräten erforderliche Validierung nach Nummer 8.1.4.4 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 durch eine Person erfolgt, die im Namen des reglementierten Lieferanten von Bordvorräten oder des Luftfahrtunternehmens für diesen Zweck ernannt und geschult ist. Satz 2 und Satz 3 regeln Anforderungen an die Qualifikation der Person, die die Validierung durchführt. Nach Satz 2 gilt diese als qualifiziert, wenn Kenntnisse und Erfahrungen in entsprechender Anwendung von Nummer 11.6.3.5 Buchstabe c bis e des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 nachgewiesen werden. Gemäß Satz 3 gilt Nummer 11.4.3 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 für Fortbildungen der Person nach Satz 1 entsprechend. Satz 4 schreibt vor, dass die ausreichende Qualifikation sowie regelmäßige Fortbildungen gegenüber der zuständigen Luftsicherheitsbehörde auf Verlangen nachzuweisen sind.

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt fest, dass auf die Validierung der bekannten Lieferanten ausschließlich das Verfahren nach Nummer 8.1.4.5 Buchstabe a des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 Anwendung findet. Das heißt, dass Nummer 8.1.4.5 Buchstabe b nicht anzuwenden ist.

Zu Absatz 3

Gemäß Satz 1 können für die Benennung als bekannter Lieferant von Bordvorräten auch Validierungsprüfungen nach Nummer 8.1.4.3 Buchstabe b und Nummer 8.1.4.5 Buchstabe a, Nummer 9.1.3.3 Buchstabe b und Nummer 9.1.3.5 Buchstabe a des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998, die von einer anderen benennenden Stelle durchgeführt wurden, durch den reglementierten Lieferanten oder das Luftfahrtunternehmen anerkannt werden. Satz 2 legt fest, dass dafür der Person des reglementierten Lieferanten oder Luftfahrtunternehmens nach Absatz 1 der Validierungsbericht der anderen benennenden Stelle vorzulegen ist, der nicht älter als ein Jahr sein darf. Gemäß Satz 3 hat der reglementierte Lieferant oder das Luftfahrtunternehmen den Validierungsbericht im Hinblick auf den eigenen Betriebsstandort zu bewerten und kann dafür zusätzliche Prüfungen vornehmen. Satz 4 schreibt vor, dass die Bewertung des Validierungsberichts und die etwaigen zusätzlichen Prüfungen zu dokumentieren sind. Satz 5 legt fest, dass die Validierungsberichte der anderen Stelle und die Dokumentation nach Satz 4 durch den reglementierten Lieferanten oder das Luftfahrtunternehmen aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Luftsicherheitsbehörde vorzulegen sind.

Zu Absatz 4

Satz 1 regelt, dass die Benennung des bekannten Lieferanten von Bordvorräten durch den reglementierten Lieferanten oder das Luftfahrtunternehmen, der oder das ihn benannt hat, zu entziehen oder auszusetzen ist, wenn begründete Zweifel im Sinne von Nummer 8.1.4.3 Absatz 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 bestehen, ob ein bekannter Lieferant die Anforderungen noch erfüllt. Satz 2 schreibt vor, dass die zuständige Luftsicherheitsbehörde über die Entziehung oder Aussetzung der Benennung durch den reglementierten Lieferanten oder das Luftfahrtunternehmen zu informieren ist. Gemäß Satz 3 hat die zuständige Luftsicherheitsbehörde die anderen benennenden Stellen, die den bekannten Lieferanten ebenfalls benannt haben, über die Entziehung oder Aussetzung der Benennung zu unterrichten. Nach Satz 4 hat der bekannte Lieferant die dafür erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Satz 5 sieht vor, dass der reglementierte Lieferant oder das Luftfahrtunternehmen Vorgaben treffen können, wie Mängel durch den bekannten Lieferanten zu beheben sind. Gemäß Satz 6 kann die zuständige Luftsicherheitsbehörde im Fall von begründeten Zweifeln im Sinne von Satz 1 gegenüber dem reglementierten Lieferanten oder dem Luftfahrtunternehmen anordnen, wie Mängel zu beheben sind oder dass die Benennung des bekannten Lieferanten zu entziehen oder auszusetzen ist.

Zu § 41 (Sicherheitsmaßnahmen der bekannten Lieferanten von Bordvorräten)

§ 41 trifft ergänzende Regelungen zu den durch bekannte Lieferanten von Bordvorräten zu ergreifenden Sicherheitsmaßnahmen.

Zu Absatz 1

Gemäß Absatz 1 haben bekannte Lieferanten von Bordvorräten einen Notfallplan zu erstellen, der mindestens die Sicherheitsmaßnahmen zu beinhalten hat, die bei dem Verdacht des Vorhandenseins oder des Auffindens eines verbotenen Gegenstandes im Sinne von § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des Luftsicherheitsgesetzes durchzuführen sind.

Zu Absatz 2

Absatz 2 schreibt vor, dass das Personal des bekannten Lieferanten von Bordvorräten bei der Beförderung von Bordvorräten sicherzustellen hat, dass es den Sicherheitsbeauftragten des bekannten Lieferanten und den Empfänger der Bordvorräte über die Feststellung etwaiger Anzeichen einer Manipulation oder eines unbefugten Eingriffs unverzüglich und nachweislich unterrichtet.

Zu § 42 (Sicherheitsprogramm der bekannten Lieferanten von Bordvorräten)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Inhalte, die das Sicherheitsprogramm des bekannten Lieferanten von Bordvorräten nach Nummer 8.1.4.2 Buchstabe b des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 zu enthalten hat.

Zu Nummer 1

Nummer 1 regelt, dass das Sicherheitsprogramm eine Beschreibung der Verfahren zum Schutz von Bordvorräten nach Nummer 8.1.5.1 Buchstabe c, e sowie Nummer 8.2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 in Verbindung mit Nummer 8.2 des Durchführungsbeschlusses C(2015) 8005 zu umfassen hat.

Zu Nummer 2

Nummer 2 schreibt vor, dass das Sicherheitsprogramm eine Beschreibung der Einstellungsverfahren für Personal zu umfassen hat, das nach den Nummern 11.1.1 und 11.1.2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 erfolgreich eine Zuverlässigkeitsüberprüfung zu durchlaufen hat.

Zu Nummer 3

Gemäß Nummer 3 muss das Sicherheitsprogramm eine Beschreibung der Schulungsverfahren nach Nummer 11.2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 für Personal, das den Vorgaben der Luftsicherheits-Schulungsverordnung unterliegt, enthalten.

Zu Nummer 4

Nummer 4 regelt, dass das Sicherheitsprogramm eine Beschreibung der Verfahren des Notfallplans nach § 41 Absatz 1 beinhalten muss.

Zu Nummer 5

Nummer 5 regelt, dass das Sicherheitsprogramm eine Beschreibung der Informationssicherheitsmaßnahmen nach § 22 zu umfassen hat.

Zu Nummer 6

Nummer 6 legt fest, dass das Sicherheitsprogramm eine Beschreibung der Maßnahmen zur Sensibilisierung und Förderung der Sicherheitskultur nach § 23 beinhalten muss.

Zu Nummer 7

Gemäß Nummer 7 hat das Sicherheitsprogramm eine Beschreibung der Maßnahmen zur internen Qualitätssicherung nach § 24 zu enthalten.

Zu Absatz 2

Satz 1 regelt, dass im Falle von Änderungen der im Sicherheitsprogramm der bekannten Lieferanten von Bordvorräten enthaltenen Angaben und Verfahrensbeschreibungen das angepasste Sicherheitsprogramm den Stellen, durch die die bekannten Lieferanten benannt worden sind, vorab vorzulegen ist. Nach Satz 2 werden die Änderungen des Sicherheitsprogramms durch die benennenden Stellen geprüft und schriftlich bestätigt, falls die Benennungsanforderungen weiterhin erfüllt sind. Satz 3 regelt, dass die Änderungen des Sicherheitsprogramms mit Erteilung der Bestätigung wirksam werden.

Zu Unterabschnitt 7 (Bekannte Lieferanten von Flughafenlieferungen)

Zu § 43 (Benennung als bekannter Lieferant von Flughafenlieferungen)

Die Vorschrift konkretisiert die Anforderungen an die Benennung bekannte Lieferanten von Flughafenlieferungen.

Zu Absatz 1

Satz 1 regelt, dass die für die Benennung als bekannter Lieferant von Flughafenlieferungen nach Nummer 9.1.3.4 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 erforderliche Validierung durch eine Person erfolgt, die im Namen des Flugplatzbetreibers für diesen Zweck ernannt und qualifiziert ist. Satz 2 regelt, dass diese Person als qualifiziert gilt, wenn Kenntnisse und Erfahrungen in entsprechender Anwendung von Nummer 11.6.3.5 Buchstabe c bis e des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 nachgewiesen werden. Satz 3 regelt, dass für die Fortbildungen der Person nach Satz 1 die Nummer 11.4.3 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 entsprechend gilt. Gemäß Satz 4 sind die ausreichende Qualifikation sowie regelmäßige Fortbildungen gegenüber der zuständigen Luftsicherheitsbehörde auf Verlangen nachzuweisen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass auf die Validierung der bekannten Lieferanten ausschließlich das Verfahren nach Nummer 9.1.3.5 Buchstabe a des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 Anwendung findet, das heißt, dass Buchstabe b nicht anzuwenden ist.

Zu Absatz 3

Gemäß Satz 1 können für die Benennung als bekannter Lieferant von Flughafenlieferungen auch Validierungsprüfungen nach Nummer 9.1.3.3 Buchstabe b und Nummer 9.1.3.5 Buchstabe a des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998, die von einer anderen Stelle durchgeführt wurden, durch den Flugplatzbetreiber anerkannt werden. Satz 2 legt fest, dass dafür der Person des Flugplatzbetreibers nach Absatz 1 der Validierungsbericht der anderen benennenden Stelle vorzulegen ist, der nicht älter als ein Jahr sein darf. Gemäß Satz 3 hat der Flugplatzbetreiber den Validierungsbericht im Hinblick auf den eigenen Flughafenstandort zu bewerten und kann dafür zusätzliche Prüfungen vornehmen. Satz 4 schreibt vor, dass die Bewertung des Validierungsberichts der anderen Stelle und die etwaigen zusätzlichen Prüfungen zu dokumentieren sind. Satz 5 legt fest, dass die Validierungsberichte der anderen Stelle und die Dokumentation nach Satz 4 durch den Flugplatzbetreiber aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Luftsicherheitsbehörde vorzulegen sind.

Zu Absatz 4

Satz 1 regelt, dass der Flugplatzbetreiber die zuständige Luftsicherheitsbehörde über eine Entziehung der Benennung zu informieren hat. Gemäß Satz 2 hat die zuständige Luftsicherheitsbehörde die anderen benennenden Stellen, die den bekannten Lieferanten

ebenfalls benannt haben, über die Entziehung der Benennung zu unterrichten. Nach Satz 3 hat der bekannte Lieferant die dafür erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Satz 4 sieht vor, dass der Flugplatzbetreiber Vorgaben treffen kann, wie Mängel durch den bekannten Lieferanten zu beheben sind. Gemäß Satz 5 kann die zuständige Luftsicherheitsbehörde im Fall von begründeten Zweifeln im Sinne von Nummer 9.1.3.3 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 gegenüber dem Flugplatzbetreiber anordnen, wie Mängel zu beheben sind oder dass die Benennung des bekannten Lieferanten zu entziehen ist.

Zu Absatz 5

Satz 1 regelt, dass die Benennung und Validierung nach Nummer 9.1.3 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 von bekannten Lieferanten von Flughafenlieferungen für überlassene Bereiche nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Luftsicherheitsgesetzes durch eine Person zu erfolgen hat, die im Namen des Luftfahrtunternehmens für diesen Zweck ernannt und geschult ist. Nach Satz 2 finden in dem Fall die Absätze 1 bis 4 entsprechende Anwendung.

Zu Absatz 6

Absatz 6 regelt, dass für den Validierungsbericht das Muster in Anlage 5 zu verwenden ist.

Zu § 44 (Notfallplan)

Die Vorschrift regelt, dass bekannte Lieferanten von Flughafenlieferungen einen Notfallplan zu erstellen haben, der mindestens die Sicherheitsmaßnahmen zu beinhalten hat, die bei dem Verdacht des Vorhandenseins oder des Auffindens eines verbotenen Gegenstandes im Sinne von § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des Luftsicherheitsgesetzes durchzuführen sind.

Zu § 45 (Sicherheitsprogramm der bekannten Lieferanten von Flughafenlieferungen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Inhalte, die das Sicherheitsprogramm des bekannten Lieferanten von Flughafenlieferungen nach Nummer 9.1.3.2 Buchstabe b des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 zu enthalten hat.

Zu Nummer 1

Nummer 1 regelt, dass das Sicherheitsprogramm Angaben zum Unternehmen und Verantwortlichen des bekannten Lieferanten sowie des Betriebsgeländes, insbesondere zu baulichen Begebenheiten und Sicherung des Betriebsgeländes, zu beinhalten hat.

Zu Nummer 2

Nummer 2 regelt, dass das Sicherheitsprogramm der bekannten Lieferanten von Flughafenlieferungen die Benennung eines Sicherheitsbeauftragten nach Nummer 9.1.4.1 Buchstabe a des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 zu enthalten hat.

Zu Nummer 3

Gemäß Nummer 3 hat das Sicherheitsprogramm der bekannten Lieferanten von Flughafenlieferungen eine Beschreibung der Verfahren zum Schutz von Flughafenlieferungen nach Nummer 9.1.4.1 Buchstabe c, d, e sowie Nummer 9.2 des Anhangs der

Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 in Verbindung mit Nummer 9.2 des Durchführungsbeschlusses K(2015) 8005 zu beinhalten.

Zu Nummer 4

Nummer 4 regelt, dass das Sicherheitsprogramm der bekannten Lieferanten von Flughafenlieferungen eine Benennung von Unternehmen, die nach Nummer 9.1.4.2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 im Auftrag des bekannten Lieferanten Flughafenlieferungen befördern, zu beinhalten hat.

Zu Nummer 5

Nummer 5 regelt, dass das Sicherheitsprogramm der bekannten Lieferanten von Flughafenlieferungen eine Beschreibung der Einstellungsverfahren für das Personal zu enthalten hat, das nach den Nummern 11.1.1 und 11.1.2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 erfolgreich eine Zuverlässigkeitsüberprüfung zu durchlaufen hat.

Zu Nummer 6

Nummer 6 regelt, dass das Sicherheitsprogramm der bekannten Lieferanten von Flughafenlieferungen eine Beschreibung der Schulungsverfahren nach Nummer 11.2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 für Personal, das den Vorgaben der Luftsicherheits-Schulungsverordnung unterliegt, zu enthalten hat.

Zu Nummer 7

Nummer 7 regelt, dass das Sicherheitsprogramm der bekannten Lieferanten von Flughafenlieferungen eine Beschreibung der Verfahren des Notfallplans nach § 44 zu enthalten hat.

Zu Nummer 8

Nummer 8 regelt, dass das Sicherheitsprogramm der bekannten Lieferanten von Flughafenlieferungen eine Beschreibung der Informationssicherheitsmaßnahmen nach § 22 zu enthalten hat.

Zu Nummer 9

Nummer 9 regelt, dass das Sicherheitsprogramm der bekannten Lieferanten von Flughafenlieferungen eine Beschreibung der Maßnahmen zur Sensibilisierung und Förderung der Sicherheitskultur nach § 23 zu enthalten hat.

Zu Nummer 10

Nummer 10 regelt, dass das Sicherheitsprogramm der bekannten Lieferanten von Flughafenlieferungen eine Beschreibung der Maßnahmen zur internen Qualitätssicherung nach § 24 zu enthalten hat.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass im Fall von Änderungen der im Sicherheitsprogramm der bekannten Lieferanten von Flughafenlieferungen enthaltenen Angaben und Verfahrensbeschreibungen das Sicherheitsprogramm entsprechend anzupassen und den Stellen vorzulegen ist, durch die die bekannten Lieferanten benannt worden sind.

Zu Abschnitt 5 (Übergangsvorschriften)

Zu § 46 (Übergangsvorschriften)

Die Vorschrift enthält die Regelungen, die für den den Mitgliedstaaten eingeräumten Übergangszeitraum für die Umsetzung des EU-Zulassungsregimes für Transporteure in Nummer 6.5 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 gelten. Gemäß Nummer 6.5.3.1 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 können Transporteure ab dem 1. Januar 2027 sicherheitskontrollierte Luftfracht- und Luftpostsendungen innerhalb der Union nur befördern, wenn sie von einer zuständigen Behörde gemäß Nummer 6.5 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 zugelassen wurden. Das heißt, dass Transporteure ab dem 01. Januar 2027 eine Zulassung nach den Vorgaben der Nummer 6.5 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 benötigen, um weiter tätig sein zu dürfen. Den Mitgliedsstaaten ist bis zum 31. Dezember 2026 ein Übergangszeitraum für die Umstellung ihrer derzeitigen nationalen Vorgaben oder gegebenenfalls bereits bestehender nationaler Zulassungssysteme (wie in Deutschland) auf das EU-Zulassungsregime eingeräumt. Die Übergangsvorschriften treffen Regelungen, wie die Umstellung in Deutschland im Fall von bereits bestehenden nationalen Zulassungen nach § 9a Absatz 2 des Luftsicherheitsgesetzes sowie im Fall anstehender Erst- oder Wiederezulassungen vor oder nach dem 01. Januar 2027 erfolgen soll.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, dass die Vorgaben des Abschnitts 4 Unterabschnitt 4 erst auf Zulassungen oder Wiederezulassungen Anwendung finden, die gemäß § 9a Absatz 2 des Luftsicherheitsgesetzes und nach den Vorgaben der Nummer 6.5 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 mit Wirkung zum 1. Januar 2027 oder zu einem späteren Zeitpunkt erteilt werden. Abgestellt wird hierbei auf den jeweils vorgesehenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Zulassung oder Wiederezulassung und nicht auf das Datum des Bescheides. Das heißt, dass die Vorgaben des Abschnitts 5 Unterabschnitt 4 sowie von Nummer 6.5 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 nicht auf bestehende nationale Zulassungen Anwendung finden, dessen Geltungszeitraum entsprechend bis zum 31. Dezember 2026 befristet wird. Transporteure können bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 weiter auf der Grundlage einer gültigen nationalen Zulassung tätig sein.

Zu Absatz 2

Im Hinblick auf die Umstellung der Zulassungen von Transporteuren auf die ab 01. Januar 2027 verpflichtend einzuhaltenden Vorgaben der Nummer 6.5 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 und den mit dieser Umstellung verbunden erhöhten Verwaltungsaufwand sieht Absatz 2 vor, dass das Luftfahrt-Bundesamt eine Frist für die Antragstellung vorgeben kann, innerhalb derer der Antragsteller seinen Antrag auf Erteilung der Wiederezulassung zum 01. Januar 2027 einreichen soll. Die durch das Luftfahrt-Bundesamt festgelegte Frist präkludiert nicht die Möglichkeit einer späteren Antragstellung, sondern soll ermöglichen, dass eine rechtzeitige Erteilung der Zulassung erfolgen kann. Da es sich um eine Übergangsvorschrift handelt, wird die durch das Luftfahrt-Bundesamt festzulegende Frist, bis zu der der Antrag zu stellen ist, auf höchstens 6 Monate begrenzt.

Zu Absatz 3

Satz 1 regelt, dass (Erst-)Zulassungen oder Wiederezulassungen von Transporteuren, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung beantragt und vor dem Ablauf des 31. Dezember 2026 erteilt werden, als nationale Zulassung beziehungsweise Wiederezulassung nach § 9a Absatz 2 des Luftsicherheitsgesetzes nur befristet bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 erteilt werden. Gemäß Satz 2 gilt für die darauffolgende Wiederezulassung des Transporteurs nach § 9a Absatz 2 des Luftsicherheitsgesetzes in Verbindung mit Nummer 6.5 des

Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 sowie Abschnitt 4 Unterabschnitt 4 zum 01. Januar 2027 Absatz 2 entsprechend.

Zu Absatz 4

Absatz 4 betrifft Zulassungen von Transporteuren, die mit Wirkung zum 1. Januar 2027 oder einem späteren Zeitpunkt erteilt werden und für die folglich § 9a Absatz 2 des Luftsicherheitsgesetzes in Verbindung mit Nummer 6.5 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 sowie Abschnitt 4 Unterabschnitt 4 dieser Verordnung Anwendung finden. Absatz 4 sieht zur Ermöglichung der rechtzeitigen Erteilung der Zulassungen oder der Aufgabenerfüllung durch das Luftfahrt-Bundesamt vor, dass das Luftfahrt-Bundesamt auch in dem Fall für die Beantragung der Zulassungen eine Frist festlegen kann, bis zu der die Zulassung beantragt werden soll. Die durch das Luftfahrt-Bundesamt festgelegte Frist präkludiert nicht die Möglichkeit einer späteren Antragstellung, sondern soll gewährleisten, dass eine rechtzeitige Erteilung der Wiederezulassung erfolgen kann. Da die Vorschrift auf die Umstellungsphase von rein nationalen Zulassungen auf Zulassungen nach § 9a Absatz 2 des Luftsicherheitsgesetzes in Verbindung mit Nummer 6.5 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 gerichtet ist, betrifft sie nur Anträge, die im Zeitraum vom 1. Juli 2026 bis 30. Juni 2027 gestellt werden.

Zu Abschnitt 6 (Schlussbestimmung)

Zu § 47 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt, dass diese Verordnung am Tag nach der Verkündung in Kraft tritt.